Management System Guideline

Antikorruption

05. November 2014
Vom Vorstand der eni spa am 29. Oktober 2014 genehmigt.

Es handelt sich bei diesem Dokument um eine Übersetzung des italienischen Originaltextes. Im Zweifelsfall hat die italienische Version Vorrang.

msg-c-anc-eni spa-r02-deu
Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Verzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Ziele des Dokumentes	6
1.2	Anwendungsbereich	7
1.3	Modalitäten zur Einführung bei den kontrollierten Gesellschaften	8
1.3.1	Nicht börsennotierte kontrollierte Gesellschaften	7
1.3.2	Börsennotierte, kontrollierte Gesellschaften	10
1.4	Übersetzung	11
2	Verweise	12
2.1	Die Antikorruptionsgesetze	12
2.2	Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Antikorruptionsgesetze	14
2.3	Anti-Corruption Legal Support Unit	15
3	Policy-Erklärung	16
4	Schmiergeldzahlungen und Erpressungszahlungen	20
4.1	Schmiergeldzahlungen	20
4.2	Erpressungszahlungen	20
5	Angebotene und erhaltene Geschenke, Ausgaben und Bewirtung	21
5.1	Geschenke, Zahlungen oder sonstige Vorteile einschließlich Bewirtungen, die eni Mitarbeitern angeboten wurden oder die diese erhalten haben	22
5.2	Geschenke, Zahlungen oder sonstige Vorteile, an Dritten (einschließlich Amtsträger)	24

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Verzeichnis

6	Politische Beiträge	26
7	Beiträge für wohltätige Zwecke / Non Profit Initiativen / soziale Projekte	27
8	Sponsoringaktivitäten	29
9	Lieferanten	31
10	Covered Business Partner	32
10.1	Voraussetzungen für Verträge mit Covered Business Partner	35
10.2	Joint Ventures	37
10.3	Vermittler	31
10.4	Berater	41
10.5	Präventive Beurteilung von Änderungen	43
11	Personalauswahl	44
12	Erwerb und Veräußerung	45
13	Beziehungen zu Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen	47
14	Antikorruptions-Due Diligence	49
15	Buchhaltungsverfahren	50
16	Buchführung und interne Kontrollen	51
17	Schulung des eni-Personals	54
18	Reportingsystem	56
18.1	Reportingsystem für Forderungen	56
18.2	Reportingsystem bei Zuwiderhandlungen	56
19	Disziplinarmaßnahmen und vertragliche Mittel	58
20	Monitoring und Verbesserungen	59
21	Rollen und Verantwortlichkeiten	60
22	Definitionen, Abkürzungen und Akronyme	61

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Botschaft des Process Owner

Einer der Schlüsselfaktoren des Images von eni ist die loyale, korrekte und Integre Führung der eigenen Geschäftstätigkeit unter absoluter Einhaltung der Gesetze und Vorschriften. In diesem Zusammenhang stellt Korruption einen unzulässigen Tatbestand für die Leistungsfähigkeit des Geschäftes und den fairen Wettbewerb dar.
Im Einklang mit dem Prinzip „Null Toleranz", wie im Ethikkodex niedergeschrieben, will eni den hohen Risiken begegnen, denen der Konzern während der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist und gibt sich daher ein umfangreiches Regelungs- und Kontrollsystem zur Vorbeugung von Korruptionsvergehen (das sog. Antikorruptions-Compliance Programm), in welches dynamisch und sorgfältig die Weiterentwicklungen des nationalen und internationalen Regelungsszenarios der Best Practice integriert werden.
Das Compliance Programm wurde 2009 unter Einhaltung der geltenden anzuwendenden Antikorruptionsbestimmungen und internationalen Abkommen entworfen (darunter die UN-Konvention gegen Korruption, die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, der US Foreign Corrupt Practices Act und das italienische Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001). Am 15. Dezember 2011 hat eni, im Wege neuer diesbezüglicher Gesetze (UK Bribery Act) dieses Compliance Programm überarbeitet und durch den Beschluss des eigenen Aufsichtsrates die erste MSG zu Antikorruption mit dem Ziel verabschiedet, jegliche Form der aktiven oder passiven Korruption zu verbieten, in die nicht nur Amtsträger, sondern auch private Partner involviert sind.
Im Sinne der kontinuierlichen Optimierung des Antikorruptions-Compliance-Programm, ist diese Überarbeitung der MSG Antikorruption, die es in allen ihren Teilen anzuwenden und einzuhalten gilt, das Ergebnis der im Laufe der Jahre bei eni gereiften Erfahrungen und der Notwendigkeit, einen präziseren Bezugsrahmen für die Feststellung der einem Korruptionsrisiko unterworfenen Bereiche zu schaffen, für die Wahl der Instrumente, welche die Gesellschaft dem eni Personal zur Verfügung stellt und für die Aufstellung der Verhaltensregeln, die das eni Personal zu wahren hat, um diesem Risiko vorzubeugen und entgegenzuwirken.
Im Bewusstsein, dass das erste Element für die Entwicklung einer effektiven Strategie im Kampf gegen Korruptionserscheinungen die Aneignung profunder Kenntnisse der Instrumente zur Vorbeugung ist, sind augenblicklich umfassende Maßnahmen zur Sensibilisierung des eni Personals getroffen worden, wobei von diesem ein starkes Engagement und permanente Sorgfalt im Verständnis und bei der Umsetzung jener Kontrollmechanismen verlangt werden, welche die MSG Antikorruption und die diesbezüglichen eni Antikorruptionsregelungsinstrumente bei der Abfolge der täglichen Geschäftstätigkeit vorsehen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Botschaft des Process Owner

Die Unternehmenshaftung ist heute vom Umfang der Compliance des Unternehmens abhängig. Ein angemessenes Antikorruptions-Compliance-System kann in einem Gefüge, das sich auf Haftung im engeren Sinne gründet („strict liability", US), einen mildernden Umstand darstellen bzw. bei einem Ansatz, der fehlende Prävention bestraft („failure to prevent", UK), der Verteidigung dienen.

Es ist daher für eni unabdingbar, ein solches Compliance-System bei allen weltweiten Aktivitäten und von allen eni Mitarbeitern effektiv anzuwenden.

Ich möchte betonen, dass die eni Manager aufgerufen sind, bei ihrem Engagement sämtliche anwendbaren Antikorruptionsgesetze, den Ethikkodex und das Compliance Programm von eni zu wahren, die Werte von eni zu propagieren und den unmittelbaren Mitarbeitern bekannt zu geben sowie durch eigenes Verhalten diesen Mitarbeitern gegenüber ein Beispiel für korrektes Handeln zu geben.

Die Einhaltung der vorliegenden MSG ist daher für jeden von uns persönliche Pflicht.

Massimo Mantovani
Chief Legal & Regulatory Affairs

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

1.1 Ziele des Dokuments

Einer der Schlüsselfaktoren der Reputation von eni ist die Fähigkeit, die eigenen Geschäfte fair, korrekt, transparent, ehrlich und integer sowie unter Einhaltung der Gesetze, Vorschriften, entsprechender verpflichtender Regelungen, internationaler Standards sowie nationaler und ausländischer Richtlinien zu tätigen, die auf die Geschäftstätigkeit von eni Anwendung finden.

Ziel der Einführung vorliegender MSG ist die Schaffung eines systematischen Referenz-rahmens an Regelungsinstrumenten zum Thema Antikorruption, welchen eni im Laufe der Zeit entworfen und umgesetzt hat.

Die Antikorruptionsgesetze stufen es für das eni Personal, für eni spa und die kontrollierten Gesellschaften, für die Business Partner sowie für jeden, der Aktivitäten zugunsten oder im Auftrag von eni ausführt, als illegal ein, direkt oder indirekt Geld bzw. sonstige Vorteile anzubieten, zu bezahlen oder anzunehmen, um ein Geschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder sich einen rechtswidrigen Vorteil hinsichtlich der Unternehmenstätigkeiten zu verschaffen. Die vorliegende MSG orientiert sich an den Verhaltensgrundsätzen des eni Ethikkodex. Ziel ist es, dem gesamten eni Personal und all jenen, die in Italien oder im Ausland zu Gunsten oder im Auftrag von eni tätig sind, die Grundsätze und Regeln zu liefern, die es zu wahren gilt, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

1.2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Konzernregelung wurde vom Vorstand der eni spa geprüft und genehmigt und ist von eni und allen kontrollierten Gesellschaften verbindlich einzuführen und umzusetzen.

Weiter wird eni – soweit den Umständen nach sinnvoll – den eigenen Einfluss geltend machen, um sicherzustellen, dass sowohl Unternehmen und Einrichtungen, an denen eni eine Minderheitsbeteiligung hält, als auch die Covered Business Partner die in der vorliegenden MSG festgelegten Standards erfüllen, indem sie ein angemessenes internes Kontrollsystem in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Antikorruptionsgesetze einführen und beibehalten.

In jedem Fall werden die von eni benannten Vertreter in den jeweiligen Unternehmen und Einrichtungen alles ihnen Mögliche unternehmen, damit die in dieser MSG festgelegten Standards erfüllt werden. Von den für die Einführung besagter Standards relevanten Gegebenheiten sind der Umfang der Inhaberschaft oder Beteiligung , den eni am Unternehmen oder der Einrichtung hat (respektive Joint Ventures, Konsortien) und die Gesetze und Verordnungen, die den Geschäftsbetrieb in dem Land regeln, in dem das Unternehmen oder die Einrichtung ansässig ist bzw. von wo aus die Geschäfte getätigt werden, umfasst.

Die vorliegende MSG tritt mit dem Datum der Herausgabe in Kraft und ersetzt mit diesem Datum die MSG Antikorruption, herausgegeben am 20. Dezember 2011.

Die Anwendung auf die kontrollierten Gesellschaften ist im folgenden Paragraph 1.3 geregelt, vorbehaltlich der sofortigen Anwendung der Vorgaben gemäß Paragraph 14 ab Ausgabedatum der vorliegenden MSG.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

1.3 Modalitäten zur Einführung bei kontrollierten Gesellschaften

1.3.1 Nicht börsennotierte kontrollierte Gesellschaften

Jede nicht börsennotierte kontrollierte Gesellschaft führt die vorliegende MSG mittels Beschlussfassung des Vorstands (oder des entsprechenden Organs/der entsprechenden Funktion/Rolle, sollte die Governance der Beteiligungsgesellschaft dieses Organ nicht vorsehen) unverzüglich und ohne Abweichungen unbedingt bis zum 31. Januar 2015 ein, vorbehaltlich der sofortigen Anwendung der Vorgaben gemäß Paragraph 14 ab Ausgabedatum der vorliegenden MSG. Der Vorstand jeder nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaft beschließt, folgende Regelungen einzuführen und umzusetzen:

a) die eni Antikorruptions-Regelungsinstrumente; und

b) wo notwendig, weitere Regelungsinstrumente, um spezifischen Risiken zu begegnen bzw. bestimmte Prozesse der eigenen Geschäftstätigkeit und/oder spezifische Aspekte des Unternehmens zu regeln (die Regelungsinstrumente unter Punkt b) werden im Folgenden als „Antikorruptions-Regelungsinstrumente der nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften" bezeichnet).

Die Antikorruptions-Regelungsinstrumente der nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften haben den allgemeinen Mindesterfordernissen der vorliegenden MSG und insbesondere denen der Abschnitte 3 bis 14 entsprechen. Die nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften sind bei der Festlegung und Umsetzung eigener Antikorruptions-Regelungsinstrumente verpflichtet, die eni Anti-Corruption Legal Support-Unit zu konsultieren und die jeweiligen Unterlagen vorab dieser Einheit zur Prüfung vorzulegen.

Vorbehaltlich der Vorschriften der MSG „Regelungssystem" hinsichtlich der Rolle und Verantwortlichkeiten bei der Verbreitung, Mitteilung der und Schulung zur MSG und der Regelinstrumente ist bei den nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften ein Focal Point zum Thema Antikorruption mit folgenden Aufgaben einzurichten:

I. in jeder nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaft die Koordinierung der Anwendung der MSG Antikorruption und der diesbezüglichen Regelungsinstrumente sowie die Koordinierung der Umsetzung der sich hieraus ergebenden Pflichten sicherzustellen;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

II. in jeder nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaft einen direkten Ansprechpartner für wichtige Fragen hinsichtlich Antikorruption zu benennen, die jedoch stets in enger Koordinierung und Zusammenarbeit mit ACLSU abzuwickeln sind.

Der Focal Point entspricht üblicherweise der Position des Leiters für Recht der nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaft bzw., dort wo nicht vorhanden, einer ihrer anderen leitenden Positionen; sei es die des Managing Directors oder des Vorstandsvorsitzenden.

Die nicht börsennotierte kontrollierte Gesellschaft teilt den Namen des Zuständigen für den Focal Point und die anschließenden Updates der eni Anti-Corruption Legal Support Unit und der jeweiligen Abteilung HR mit.

Alle nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften sind gehalten, auch über die Focal Points, der eni Anti-Corruption Legal Support-Unit und der Organisationsabteilung von eni spa das Datum der Einführung vorliegender MSG, der eni Antikorruptions-Regelungsinstrumente und gegebenenfalls der Antikorruptions-Regelungsinstrumente der nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften mitzuteilen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

1.3.2 Börsennotierte, kontrollierte Gesellschaften

Jede börsennotierte, kontrollierte Gesellschaft führt die vorliegende MSG durch Beschlussfassung des Vorstands unverzüglich[1] und in jedem Fall bis zum 31. Januar 2015 ein; vorbehaltlich der sofortigen Anwendung der Vorgaben gem. Paragraph 14 ab Ausgabedatum der vorliegenden MSG. Der Vorstand jeder börsennotierten, kontrollierten Gesellschaft beschließt:

a) eine eigene Anti-Corruption Legal Support-Unit zu bestellen bzw. zu bestätigen;

b) die eni Antikorruptions-Regelungsinstrumenten unverzüglich[1] einzuführen und

c) wo erforderlich, weitere Regelungsinstrumente einzuführen und umzusetzen, um spezielle Risiken zu begegnen bzw. der Geschäftstätigkeit innewohnende Prozesse zu regeln, die hinsichtlich Antikorruption und/oder spezifischer Aspekte des Unternehmens relevant sind.

Die Regelungsinstrumente unter c) werden im Folgenden als „Antikorruptions-Regelungsinstrumente der börsennotierten, kontrollierten Gesellschaften" bezeichnet.

Die börsennotierten, kontrollierten Gesellschaften stellen sicher, dass die eigenen kontrollierten Gesellschaften die vorliegende MSG und die unter b) und c) genannten Regelungsinstrumente sinngemäß entsprechend dem vorliegenden Abschnitt 1.3.2 einführen.

Alle börsennotierten, kontrollierten Gesellschaften sind verpflichtet, der eni Anti-Corruption Legal Support-Unit und der Organisationsabteilung von eni spa das Einführungsdatum der vorliegenden MSG und der Antikorruptions-Regelungsinstrumente der börsennotierten, kontrollierten Gesellschaften mitzuteilen.

[1] Vorbehaltlich der Möglichkeit:

– dass der Vorstand jeder börsennotierten kontrollierten Gesellschaft mit Genehmigung des eni Prozessverantwortlichen der vorliegenden MSG Änderungen formeller jedoch nicht substantieller Art beschließt, die auf Grund der Besonderheiten der Geschäftstätigkeit bzw. der Organisation dieser Gesellschaft erforderlich sind;

nach vorheriger Unterrichtung des eni Prozessverantwortlichen vorliegender MSG etwaige Ergänzungen an den von eni ermittelten Bestimmungen vorzunehmen zwecks Verbesserung des internen Kontrollsystems der börsennotierten kontrollierten Gesellschaft angesichts deren speziellen Geschäftstätigkeit.

[2] Siehe Verweis unter 1

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

1.4 Übersetzung

Die vorliegende MSG und die Antikorruptions-Regelungsinstrumente sind ins Französische und Englische gem. der Vorgaben der MSG „Regelungssystem" übersetzt worden.

Die Übersetzung der MSG in andere Sprachen, dort, wo es der Managing Director (oder ein entsprechender Leiter) der ausländischen kontrollierten Gesellschaften als erforderlich erachtet, damit diese richtig verstanden wird, erledigt jede kontrollierte Gesellschaft für sich, wobei sie die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original mittels Bestätigung der internen Rechtsabteilung, sollte diese nicht vorhanden sein, dann seitens eines externen Juristen, zu gewährleisten hat.

Die nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften haben der eni Anti-Corruption Legal Support Unit und der Organisationseinheit von eni spa die Fälle von Übersetzungen der MSG Antikorruption und der Antikorruptionsregelinstrumente in andere Sprache als dem Englischen und Französischen mitzuteilen.

Bei Widersprüchen zwischen den Texten der MSG in anderen Sprachen hat gemäß der Vorgaben der MSG „Regelsystem" die italienische Version Vorrang.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

2.1 Die Antikorruptionsgesetze

In den letzten Jahren nimmt die Anzahl der Länder zu, die über Gesetze verfügen, welche die Bestechung ihrer Amtsträger verbieten, und viele Länder haben Gesetze, welche die internationale Bestechung als Straftat betrachten bzw. die Bestechung von Amtsträgern anderer Staaten seitens juristischer Personen, die deren Rechtsprechung unterliegen. Viele Länder haben außerdem Gesetze, die auch die Bestechung unter Privatpersonen verbieten.
Da eni spa den Unternehmenssitz in Italien hat, unterliegen eni und die eni Mitarbeiter dem italienischen Gesetz und insbesondere den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 231/2001, das die Verantwortung von Gesellschaften bei strafbaren Handlungen, wie nationale oder internationale Korruption, begangen von deren Managern, Angestellten oder Mitarbeitern in Italien und im Ausland im Interesse bzw. zum Vorteil dieser Gesellschaft regelt. Als multinationales Unternehmen mit Tätigkeiten in über 80 Ländern und mit ebenso vielen Gerichtsständen weltweit unterliegen eni und die eni Mitarbeiter außerdem den Gesetzen vieler anderer Länder, inklusive denen, die internationale Konventionen ratifizieren, die die Bestechung von Amtsträgern und unter Privatpersonen verbieten, wie:

- OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr;
- UN-Konvention gegen Korruption;
- Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), erlassen in den USA;
- UK Bribery Act, erlassen in Großbritannien;

sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

Um die Wahrung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten, sanktioniert eni zusätzlich zum Verbot der Bestechung von Amtsträgern das Verbot der Bestechung unter Privatpersonen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Verweise

Die Antikorruptionsgesetze:

- verbieten sowohl direkte als auch indirekte Zahlungen – einschließlich Zahlungen an jeden, der sich dessen bewusst ist, dass diese Zahlung mit einem Amtsträger oder einer Privatperson geteilt würde – als auch Angebote oder Versprechen gegenüber Amtsträgern oder Privatpersonen, ihnen eine Zahlung oder einen sonstigen Vorteil zu Bestechungszwecken zu gewähren. Aufgrund der Antikorruptionsgesetze können eni und/oder eni Mitarbeiter für ein Bestechungsangebot oder eine Bestechungszahlung seitens jeder Person, die im Auftrag des Unternehmens Geschäfte tätigt, als verantwortlich angesehen werden, wenn eni und/oder eni Mitarbeiter davon Kenntnis hatten bzw. vernünftigerweise es hätten wissen müssen, dass dieses Angebot bzw. diese Zahlung auf fragwürdige Weise zustande gekommen ist.

- verlangen von den Unternehmen, Neben- und Hauptbücher sowie Rechnungsunterlagen einzusetzen und zu führen, aus denen die Transaktionen, Ausgaben (auch wenn diese aus buchhalterischer Sicht nicht „wesentlich" sind), der Kauf und die Veräußerungen von Gütern zu einem angemessenen Detailgrad sorgfältig und fehlerfrei ersichtlich sind.

Auch Ungenauigkeiten beim Reporting von Zahlungen ohne Bestechungsmotive begründen einen Verstoß. Falsche Aufzeichnungen können steuerliche und rechtliche Haftung sonstiger Art nach sich ziehen. Insbesondere sehen die Buchhaltungsbestimmungen des FCPA vor, dass die Emittenten von Aktien in den USA, wie eni, angemessene Buchhaltungsstandards und ein internes Kontrollsystem aufrechterhalten und genaue Neben- und Hauptbücher führen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

2.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Antikorruptionsgesetze

Die Antikorruptionsgesetze wurden in den letzten Jahren immer häufiger angewendet, wobei die Sanktionen bedeutend härter wurden.

Gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die Antikorruptionsgesetze verstoßen, können erhebliche Geldstrafen und gegen natürliche Personen können Freiheitsstrafen oder Sanktionen sonstiger Art verhängt werden. Derartige Verstöße können auch andere vom Gesetz vorgesehene Konsequenzen nach sich ziehen, wie das Verbot, mit öffentlichen Einrichtungen Verträge abzuschließen, die Beschlagnahme des Gewinns aus der Straftat oder Schadenersatzforderungen. Noch wichtiger ist die Tatsache, dass der Ruf des Unternehmens stark geschädigt werden könnte.

Es ist außerdem zu beachten, dass es, um eine größtmögliche Wirksamkeit der Sanktionen zu erreichen, den Unternehmen für gewöhnlich verwehrt ist, das eigenen Personal von Verantwortung gemäß den Antikorruptionsgesetzen schadlos zu halten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

2.3 Anti-Corruption Legal Support Unit

Um die Effektivität des eni „Antikorruptions-Compliance Programm" zu gewährleisten, ist die „Anti-Corruption Legal Support Unit" (nachfolgend ACLSU genannt) dem „Chief Legal & Regulatory Affairs" unterstellt. Die ACLSU unterstützt speziell beim Thema Antikorruption die Abteilungen von eni spa und die der nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften in Italien und im Ausland gem. den diesbezüglichen Organisations- und Regelinstrumentarien von eni spa, einschließlich der vorliegenden MSG und der einzelnen Antikorruptionsregelinstrumente.

Besonders gewährleistet die ACLSU hinsichtlich Antikorruption, als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, (i) die konstante Überwachung der Fortentwicklung der Bestimmungen und der Rechtsprechung, (ii) die Verabschiedung entsprechender Leitlinien und Vorgaben, wobei die betreffenden Positionen bei der Aktualisierung der internen Regelinstrumente unterstützt werden, (iii) die Tätigkeiten im Rahmen rechtlicher Zuständigkeit bei den Programmen zur Schulung des eni Personals über Antikorruption gem. Paragraph 17 der vorliegenden MSG, (iv) fachliche Unterstützung im Management der Untersuchungen über Red Flag, (v) Unterstützung bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit von Partnern und vertraglichen Gegenseiten sowie bei der Erarbeitung der jeweiligen vertraglichen Sicherheiten in Gebieten mit Korruptionsrisiko, (vi) die Überwachung der Verabschiedung der MSG Antikorruption und der diesbezüglichen Antikorruptionsregelinstrumente seitens der kontrollierten Gesellschaften. Zu diesem Zweck sind Fragen hinsichtlich der Antikorruptionsgesetze oder zu jeglichem, in dieser MSG behandelten Thema bzw. über die Anwendung auf spezielle Situationen an die ACLSU, auch über den jeweiligen Focal Point, zu richten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Policy-Erklärung

In Übereinstimmung mit Abschnitt II, 1 des eni Ethikkodex **verbietet eni die Bestechung**. Im Detail verbietet eni:

- das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Geben, Bezahlen, bzw. jemanden zu diesen Taten zu autorisieren, von materiellen, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteilen an einen Amtsträger oder eine Privatperson **(aktive Bestechung);**
- das direkte oder indirekte Akzeptieren von wirtschaftlichen oder anderen Vorteilen, von Forderungen oder Inanspruchnahme von günstigen Reisen bzw. weiterer Vorteile seitens eines Amtsträgers oder einer Privatperson, sowie jemanden dazu zu autorisieren (**passive Bestechung**);

wenn beabsichtigt ist,

- einen Amtsträger oder eine Privatperson zu verleiten, jedwede öffentliche Funktion oder jedwede Tätigkeit in Zusammenhang mit einem Geschäft auf fragwürdige Weise auszuüben oder ihn bzw. sie für diese Ausführung zu belohnen;
- eine offizielle Handlung (oder Unterlassung) seitens eines Amtsträgers oder jedwede Entscheidung unter Verletzung der Amtspflichten zu beeinflussen;
- ein Geschäft oder einen unrechtmäßigen Vorteil in Zusammenhang mit den Unternehmenstätigkeiten zu erlangen oder sicherzustellen oder
- in jedem Fall, anzuwendende Gesetze zu verletzen.

Die verbotenen Verhaltensweisen beinhalten das Anbieten bzw. das Annehmen, seitens der eni Mitarbeiter (direkte Bestechung) oder seitens jemandem, der im Auftrag der Gesellschaft handelt (indirekte Bestechung), von wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteilen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Das ausgesprochene Verbot beschränkt sich nicht auf Bargeldzahlungen sondern beinhaltet bei Bestechungsabsicht:

- Geschenke;
- Ausgaben für Aufmerksamkeiten für Dritte, Mahlzeiten und Beförderungen, Einladungen im Allgemeinen;
- Beiträge in Sachleistungen, wie zum Beispiel Sponsoring;
- geschäftliche Tätigkeiten, Arbeitsplätze oder Investitionsmöglichkeiten;
- vertrauliche Informationen, die zum Handel mit Wertpapieren oder regulierten Produkten führen könnten;
- Ermäßigungen oder persönliche Kredite;
- Schmiergeldzahlungen;
- Hilfeleistung oder Unterstützung für Familienangehörige sowie
- sonstige Vorteile oder Nützlichkeiten.

Eni verbietet jegliche Form der Bestechung, einschließlich der oben beschriebenen, jedoch nicht nur diese, egal zu wessen Vorteil.

Eine Person, die der vorliegenden MSG unterliegt, hat sich dessen bewusst zu sein, dass eine Zahlung oder ein anderer Vorteil einem Amtsträger oder einer Privatperson oder deren Familienangehörige oder den von ihr genannten Personen zugute kommt, wenn nämliche Person Alarmzeichen oder Verdachtsmomente („Red Flag") bewusst ignoriert bzw. grob fahrlässig gehandelt hat, z.B. durch Unterlassen einer den Umständen angemessenen Due Diligence.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Policy-Erklärung

Die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und der vorliegenden MSG ist für alle eni Mitarbeiter, für gefährdetes Personal und für die Covered Business Partner bindend. Daher:

- sind alle Beziehungen von eni mit einem oder bezogen auf einen Amtsträger bzw. welche einen Amtsträger involvieren, unter Einhaltung der vorliegenden MSG und der jeweiligen Antikorruptions-Regelungsinstrumente zu unterhalten.
- sind alle Beziehungen von eni mit einer oder bezogen auf eine Privatperson unter Einhaltung der vorliegenden MSG und der jeweiligen Antikorruptions-Regelungsinstrumente zu unterhalten.
- sind die eni Mitarbeiter - jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich - für die Einhaltung der MSG und der eni Antikorruptions-Regelungsinstrumente verantwortlich. Im Besonderen sind die Manager verantwortlich, die Einhaltung derselben seitens der eigenen Mitarbeiter zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, um potentiellen Zuwiderhandlungen vorzubeugen, aufzudecken und zu melden.
- kann in keinem Fall eine fragwürdige oder illegale Praxis (einschließlich Schmiergeldzahlungen) gerechtfertigt oder toleriert werden, nur weil sie in der Branche oder in den Ländern, in denen eni tätig ist, „üblich" ist. Keine Leistung darf auferlegt oder angenommen werden, wenn sie nur unter Gefährdung der ethischen eni Standards erbracht werden kann.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

- wird das eni Personal, das die vorliegende MSG und/oder die Antikorruptionsgesetze verletzt, Disziplinarmaßnahmen unterworfen, bis hin zur und einschließlich der Auflösung des Dienstverhältnisses sowie jeder weiteren gesetzlich möglichen Maßnahme, die zum Schutz der Interessen von eni erforderlich ist. Die Covered Business Partner, welche die vorliegende MSG und/oder die Antikorruptionsgesetze verletzen, werden vertraglichen Maßnahmen unterworfen einschließlich der Aussetzung und bis hin zur Auflösung des Vertrages, zum Verbot, geschäftliche Beziehungen zu eni zu unterhalten, bis hin zu Schadenersatzforderungen.

- wird kein eni Mitarbeiter aufgrund der Weigerung, eine verbotene Zahlung zu leisten, gekündigt, auf eine geringer wertige Position versetzt, suspendiert, bedroht, schikaniert oder in irgendeiner Weise am Arbeitsplatz diskriminiert, auch wenn diese Weigerung den Verlust eines Geschäftes oder andere geschäftsschädigende Konsequenzen zur Folge hat.

- ist das eni Personal gehalten, jede Situation zu vermeiden und zu melden, die einen Interessenkonflikt zwischen persönlicher und familiärer Geschäftstätigkeit und den Aufgaben darstellen oder begründen könnte, welche das eni Personal innerhalb seiner Struktur bzw. seines Gremiums unter Einhaltung des Abschnittes III. 1.1 des Ethikkodex wahrnimmt. Hinsichtlich der Wahrung des Ethikkodex ist besonders jede Situation, die einen Interessenkonflikt darstellen bzw. begründen könnte, unmittelbar dem vorgesetzten Manager oder dem Gremium zu melden, dem man angehört, sowie dem Beauftragten für den Ethikkodex. Gleichermaßen vermeidet der involvierte Mitarbeiter es, unmittelbar in den Betriebs-/Entscheidungsprozess einzugreifen, der vorgesetzte Manager oder das Gremium:

    - bestimmt die operativen Lösungen, die im konkreten Fall geeignet sind, transparente und korrekte Verhaltensweisen bei der Abwicklung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen;
    - übermittelt den betreffenden Mitarbeitern - und zur Kenntnis dem eigenen Vorgesetzten sowie dem beauftragten für den Ethikkodex - die erforderlichen schriftlichen Anweisungen;
    - archiviert die empfangene und übermittelte Dokumentation.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Schmiergeldzahlungen

4.1 Schmiergeldzahlungen

In Übereinstimmung mit dem eni Ethikkodex sind Schmiergeldzahlungen ausdrücklich verboten. Es ist weder für eni Mitarbeiter, noch für kontrollierte Gesellschaften oder Covered Business Partner akzeptabel, diese Art von Zahlung zu nutzen. Im Falle der börsennotierten kontrollierten Gesellschaften sind die in vorliegender MSG enthaltenen Verweise auf die Anti-Corruption Legal Support Unit als Bezug auf die in der betreffenden börsennotierten kontrollierten Gesellschaft gemäß Paragraph 1.3.2 geschaffenen Anti-Corruption Legal Support Unit zu verstehen.

4.2 Erpressungszahlungen

Bei Erpressungszahlungen an Amtsträger ist besagte Zahlung unmittelbar zu erfassen und zu dokumentieren. Insbesondere hat das involvierte eni Personal dem direkten Vorgesetzten und der Anti-Corruption Legal Support Unit einen Bericht mit Angabe von Datum, Ort und Höhe der geleisteten Zahlung sowie einer Beschreibung der objektiven Umstände für die ernste und anstehende Nötigung oder Drohung unter denen die Zahlung geleistet worden ist.

Der direkte Vorgesetzte zieht den „Chief Legal & Regulatory Affairs" für etwaig zu treffende Maßnahmen hinzu.

Die Erpressungszahlungen gehören zu den Unternehmensvorfällen das eni Rechnungswesen betreffend; die damit verbundene Buchhaltung hat gem. den eni Bestimmungen hinsichtlich Bilanz und Rechnungswesen zu erfolgen und ist mit den entsprechenden Dokumenten zu unterlegen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Angebotene und erhaltene Geschenke, Ausgaben und Bewirtungen

In Übereinstimmung mit Paragraf II, 1 des Ethikkodex können Geschenke, Zahlungen oder sonstige Vorteile einschließlich Bewirtungen gewährt oder angenommen werden, wenn diese im Kontext geschäftlicher Höflichkeit stehen und so beschaffen sind, dass sie die Integrität und/oder Reputation keiner der Parteien schädigen und von einem unbeteiligten Beobachter nicht dahingehend interpretiert werden können, dass sie in unsachgemäßer Weise der Schaffung einer Verpflichtung zur Dankbarkeit oder der Erlangung von Vorteilen dienen.

Die Geschenke, die wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile einschließlich der Bewirtungen, die unter welchen Umständen auch immer angeboten oder angenommen werden, müssen angemessen und in gutem Glauben sein. In jedem Fall müssen alle angebotenen oder angenommenen Geschenke, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile einschließlich Bewirtungen den internen eni Regeln entsprechen, registriert und angemessen dokumentiert werden.

Jedes Geschenk, alle wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile einschließlich Bewirtungen haben folgende Merkmale aufzuweisen. Sie:

(a) Dürfen nicht aus einer Barzahlung bestehen;

(b) dürfen nur in Verbindung mit einer redlichen und legitimen geschäftlichen Absicht und im guten Glauben getätigt werden;

(c) dürfen nicht durch den Wunsch, illegitimen Einfluss auszuüben oder durch die Erwartung einer Gegenleistung motiviert sein;

(d) haben den Umständen entsprechend angemessen zu sein;

(e) haben dem guten Geschmack und den allgemein anerkannten Standards der beruflichen Höflichkeit zu entsprechen und

(f) dürfen nur unter Wahrung der für den Amtsträger oder die Privatperson anzuwendenden örtlichen Gesetze und Regelungen einschließlich der, soweit vorhanden, Verhaltenskodizes ihrer Organisationen und Unternehmen erfolgen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Angebotene und erhaltene Geschenke, Ausgaben und Bewirtungen

5.1 Geschenke, Zahlungen oder sonstige Vorteile einschließlich Bewirtungen, die eni Mitarbeiten angeboten wurden oder die diese erhalten haben

Wie in Abschnitt 5 angeführt, müssen Geschenke, wirtschaftliche oder sonstige Vorteile einschließlich Bewirtungen, welche eni Mitarbeitern angeboten werden bzw. diese erhalten, objektiv betrachtet angemessen sein und in gutem Glauben gewährt werden. Wer auch immer Angebote für Geschenke, Bewirtungen, wirtschaftliche oder sonstige Vorteile erhält, die nicht als Zeichen geschäftlicher Höflichkeit von geringem Wert betrachtet werden können, hat diese zurückzuweisen und unverzüglich: (i) den direkten Vorgesetzten bzw. den Hauptansprechpartner des Business Partners bei eni und (ii) die eni Anti-Corruption Legal Support-Unit zu informieren.

Ein Geschenk, eine Bewirtung, ein wirtschaftlicher oder sonstiger Vorteil, das/der eni Mitarbeitern angeboten wird oder das/den diese erhalten haben und dessen effektiver oder geschätzter Wert folgende Grenzen übersteigt (oder wahrscheinlich übersteigt):

1) einmalig den im eni Antikorruptions-Regelungsinstrument definierten Einzelschwellenwert oder

2) insgesamt, wenn von der gleichen Person oder Einrichtung innerhalb eines Jahres erhalten oder angeboten, den "kumulativen Schwellenwert", der im eni Antikorruptions-Regelungsinstrument definiert ist (entspricht dem Vierfachen des "Einzelschellenwertes"), auch wenn jedes Geschenk oder jeder Vorteil für sich allein den in Punkt 1 genannten Einzelschwellenwert nicht übersteigt;

ist dem direkten Vorgesetzten[3] des eni Personals mitzuteilen und in jedem Fall (auch wenn abgelehnt wird) wahrheitsgemäß und transparent in einem eigens dafür angelegten Register zu verzeichnen.

[5] Sollten Vorstände/Geschäftsführer von nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften, Geschenke, wirtschaftliche und sonstige Vorteile angeboten bekommen oder erhalten, werden letztere den Verantwortlichen von eni spa, denen diese Gesellschaften unterstellt sind, mitgeteilt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Angebotene und erhaltene Geschenke, Ausgaben und Bewirtungen

Besagtes Register ist von der Abteilung Human Resources der jeweiligen Gesellschaft[4] zu führen und hat folgende Informationen zu enthalten:

- Name des Mitarbeiters, dem das Geschenk, die Bewirtung, der wirtschaftliche oder sonstige Vorteil angeboten wurde oder der dieses/diesen erhalten hat (Begünstigter);
- Name des Unternehmens und der Person, die das Angebot gemacht oder das Geschenk, die Bewirtung, den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil zur Verfügung gestellt hat;
- kurze Beschreibung des Geschenks, der Bewirtung, des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils;
- Datum des Angebotes an den eni Mitarbeiter
- Datum der Mitteilung an den unmittelbaren Vorgesetzten des eni Mitarbeiters unter ausdrücklicher Nennung des Namens dieses Vorgesetzten;
- tatsächlicher oder geschätzter Wert
- Angaben über die eventuelle Annahme oder Ablehnung und entsprechende Begründung.

Im jeweiligen eni Antikorruptionsregelinstrument sind Art und Weise der Führung des Registers angegeben. Im Fall außerhalb Italiens gegründeter kontrollierter Gesellschaften kann der Geschäftsführer den oben definierten "Einzelschwellenwert" unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort (mittlere Lebenshaltungskosten, wirtschaftliche Situation, etc.) reduzieren, wobei sich daraus auch die Reduzierung des „kumulierten Schwellenwertes" ergibt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den reduzierten Betrag des Schwellenwertes, der für die kontrollierte Gesellschaft anzuwenden ist, sofort innerhalb seiner Organisation bekannt zu geben. Außerdem hat er der Anti-Corruption Legal Support-Unit und den vorgesetzten Verantwortlichen von eni spa ebenfalls darüber zu informieren.

[4] Bei eni spa wird das Register auf der ersten Berichtsebene des Vorstandsvorsitzenden geführt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Angebotene und erhaltene Geschenke, Ausgaben und Bewirtungen

5.2 Geschenke, wirtschaftliche Vorteile, sonstige Vorteile, Bewirtungen, an Dritten (einschließlich Amtsträger)

Wie in Abschnitt 5 zuvor festgestellt, muss jedes Geschenk, jeder wirtschaftliche oder sonstige Vorteil, jede Bewirtung, einem Amtsträger oder einer Privatperson von eni oder dem eni Personal eingeräumt, selbst wenn dies unter Verwendung persönlicher Mittel erfolgt, objektiv betrachtet angemessen sein und in gutem Glauben gewährt werden.

Ein Geschenk, eine Bewirtung, ein wirtschaftlicher oder sonstiger Vorteil ist angemessen und wird in gutem Glauben gewährt, wenn es/er direkt im Zusammenhang steht mit:

(i) Werbung, Vorführung oder Veranschaulichung von Produkten oder Dienstleistungen oder

(ii) der Durchführung oder Einhaltung eines Vertrages mit der öffentlichen Verwaltung oder

(iii) der Teilnahme an fortbildenden Seminaren bzw. Workshops oder

(iv) dem Aufbau und Erhalt freundlicher Geschäftsbeziehungen.

Die angemessenen und in gutem Glauben gewährten Geschenke, Bewirtungen, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile müssen in Übereinstimmung mit den eni Antikorruptions-Regelungsinstrumenten, genehmigt und registriert werden und, im Fall von kontrollierten Gesellschaften, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Antikorruptions-Regelungsinstrument dieser kontrollierten Gesellschaft, das diese gegebenenfalls im Sinn von Abschnitt 1.3 eingeführt hat. Diese Ausgaben sind genau und transparent in den Finanzunterlagen der Gesellschaft zu registrieren, versehen mit ausreichenden Details und Belegen, damit Name und Titel jedes Begünstigten sowie der Zweck der Zahlung oder des sonstigen Vorteils festgestellt werden können.

Sollte der Empfänger des Geschenkes, der Bewirtung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils ein Amtsträger sein, so hat das eni Personal gem. den Vorgaben des Antikorruptionsregelinstrumentes zu bestätigen, dass das Geschenk, die Bewirtung, der wirtschaftliche oder sonstige Vorteil den o.g. qualitativen Kriterien entspricht und nicht zwecks Erreichens eines fragwürdigen Vorteils gewährt wurde.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Angebotene und erhaltene Geschenke, Ausgaben und Bewirtungen

Sollte der Empfänger des Geschenkes, der Bewirtung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils ein Amtsträger sein, so hat das eni Personal gem. den Vorgaben des Antikorruptionsregelinstrumentes zu bestätigen, dass das Geschenk, die Bewirtung, der wirtschaftliche oder sonstige Vorteil den o.g. qualitativen Kriterien entspricht und nicht zwecks Erreichens eines fragwürdigen Vorteils gewährt wurde.

Jegliches Geschenk, jegliche Bewirtung oder sonstige Vorteile für einen Familienangehörigen oder eine von einem Business Partner, einem Amtsträger oder einer Privatperson angegebene Person, die auf Anfrage eines Business Partners oder eines Amtsträgers oder im Hinblick auf das Verhältnis des Begünstigten zu einem Business Partner oder einem Amtsträger vorgeschlagen wurde, muss als Vorteil für diesen Business Partner oder Amtsträger behandelt werden und unterliegt daher den durch die vorliegende MSG und die entsprechenden Antikorruptions-Regelungsinstrumente vorgesehenen Beschränkungen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Politische Beiträge 6

Politische Beiträge können ein Korruptionsvergehen begründen und bergen daher in sich ein Haftungsrisiko. Die Risiken bestehen darin, dass politische Beiträge von einer Gesellschaft missbräuchlich zur Bestechung genutzt werden können, um einen geschäftlichen Vorteil aufrecht zu erhalten/zu erlangen oder sich einen Vertragsabschluss/eine Genehmigung/eine Lizenz zu sichern bzw. die Auslegung des Gesetzes in einem geschäftlich günstigen Sinn zu beeinflussen.

Aufgrund dieser Risiken, wie in Abschnitt II, 3.2 des Ethikkodex dargelegt, erlaubt eni keinen direkten oder indirekten Beitrag, egal in welcher Form, weder an politische Parteien, Bewegungen, Ausschüsse, politische und gewerkschaftliche Organisationen, noch an deren Repräsentanten oder Kandidaten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Beiträge für wohltätige Zwecke / Spende / Non Profit Initiativen / soziale Projekte

Spenden an wohltätige Organisationen, Einrichtungen und Verwaltungsorgane, Non Profit Initiativen und soziale Projekte beinhalten das Risiko, dass Ressourcen oder Güter von Wert zum persönlichen Gebrauch oder Vorteil eines Amtsträgers oder einer Privatperson veruntreut werden.

Alle Non Profit Initiativen, Beiträge zu wohltätigen Vorhaben und sozialen Projekten haben unter Wahrung der Antikorruptionsgesetze und der in den eni Antikorruptionsregelinstrumenten enthaltenen Vorgaben über Non Profit Initiativen und soziale Projekte sowie den von der jeweiligen kontrollierten Gesellschaft nach Paragraph 1.3 ggf. verabschiedeten Antikorruptionsregelinstrumenten zu erfolgen.

Alle Antikorruptions-Regelungsinstrumente über Beiträge zu wohltätigen Vorhaben und sozialen Projekten haben folgende Mindeststandards zu erfüllen:

a) Alle Beiträge, Zuwendungen und soziale Projekte haben in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget zu erfolgen;

b) die Beiträge und Zuwendungen dürfen nur zu Gunsten von seit langem etablierten, wohlbekannten und zuverlässigen Einrichtungen mit exzellenter Reputation im Hinblick auf Ehrlichkeit und Integrität geleistet werden;

c) die begünstigte Einrichtung muss nachweisen, dass sie über alle Zertifizierungen verfügt und alle Voraussetzungen erfüllt, um in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen tätig zu sein;

d) es ist ein Regelungsinstrument anzuwenden, das den Genehmigungsweg der Beiträge, der Non Profit Initiativen und sozialen Projekte aufzeigt und eine entsprechende Beschreibung von Art und Zweck der einzelnen zu genehmigenden Beiträge, eine Due-Diligence-Prüfung der begünstigten Einrichtung sowie eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zuwendung auf Grundlage der anzuwendenden Gesetze enthält;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Beiträge für wohltätige Zwecke / Spende / Non Profit Initiativen / soziale Projekte

e) in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den diesbezüglichen eni internen Regelungen hinsichtlich des Ethikkodex dürfen Geldleistungen an die begünstigte Einrichtung ausschließlich auf das auf den Namen der begünstigten Einrichtung lautende Konto erfolgen; es ist nicht erlaubt, Zahlungen auf Nummernkonten oder in bar bzw. an jemand anderen als die begünstigte Einrichtung oder in ein anderes Land als dem der begünstigten Einrichtung zu leisten[5];

f) die Beiträge sind wahrheitsgemäß und transparent in den Büchern der Gesellschaft zu verbuchen;

g) die begünstigte Einrichtung muss sich verpflichten, die erhaltenen Beiträge in angemessener und transparenter Weise in ihren Büchern zu verzeichnen;

h) die sozialen Projekte sind in die jeweiligen Geschäftspläne zu integrieren und in Verträgen, Abkommen, PSA, MoU festzulegen, die geeignete Antikorruptionsvorgaben beinhalten;

i) bei sozialen Projekten, die mit Vertretern der Gemeinden vor Ort verhandelt und abgeschlossen werden:

- Muss die Abstimmung mit den örtlichen Gemeinden von Korrektheit, Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Handlungsweisen geprägt sein und darf nur mit Institutionen oder örtlichen Funktionären erfolgen die diese rechtmäßig vertreten;
- Ist eine angemessene Due Diligence über die vertretende Institution bzw. über den örtlichen Funktionär durchzuführen, die bzw. der den Vertrag unterzeichnet oder die bzw. der die Gegenseite vertritt, die der Anti-Corruption Legal Support Unit vorzulegen ist, mit dem Ziel auch etwaige Interessenkonflikte zu kontrollieren;

j) die Originaldokumentation bezüglich der Genehmigung des Beitrages und der Kontrolle der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Regelungsinstrumentes ist für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

[5] Im Hinblick auf die Anwendung des Verbots werden diejenigen Staaten nicht als Drittländer angesehen, in denen eine Gesellschaft/Einrichtung, die Gegenseite von eni ist, ihre Kassenführung konzentriert hat und/oder in denen sie, ganz oder teilweise, über eigene Niederlassungen, Büros oder operativ tätige Einheiten verfügt, die zur Realisierung des Vertrages erforderlich sind, in jedem Fall vorbehaltlich aller weiteren gem. interner Regelinstrumente vorgesehenen Kontrollen in Bezug auf die Wahl der Gegenseite und die Durchführung von Zahlungen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Sponsoringaktivitäten 8

Auch Sponsoringaktivitäten können Antikorruptionsproblematiken aufwerfen. Alle Sponsoringaktivitäten bedürfen der Genehmigung, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze entsprechend den Bestimmungen des eni Antikorruptions-Regelungsinstruments für die Beantragung, die Genehmigung, den Abschluss und das Management von Sponsoringverträgen als auch der ergänzenden Antikorruptionsrichtlinie der kontrollierten Gesellschaft, welche gegebenenfalls dieses Instrument gem. Abschnitt 1.3 verabschiedet hat, sicherzustellen.

Alle Antikorruptions-Regelungsinstrumente über Sponsoringaktivitäten haben folgende Mindeststandards zu erfüllen:

a) Sämtliche Sponsoringaktivitäten haben in Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget zu erfolgen;
b) die Sponsoring-Vertragspartner sind ausschließlich wohlbekannte und zuverlässige Einrichtungen oder Personen;
c) im Falle von Gesellschaften muss der Sponsoring-Vertragspartner belegen, dass er über alle Zertifizierungen verfügt und alle Voraussetzungen erfüllt, um in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen tätig zu sein;
d) es ist ein Regelungsinstrument anzuwenden, das den Genehmigungsweg der Sponsoringaktivitäten vorgibt, in welchem eine entsprechende Beschreibung von Art und Zweck der einzelnen Initiativen, eine Due-Diligence-Prüfung der potentiellen Vertragspartner und eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Initiative gem. den anzuwendenden Gesetzen vorgesehen sind;
e) der Sponsoringvertrag ist schriftlich aufzusetzen und hat Folgendes zu beinhalten:
    i. eine Erklärung des Vertragspartners, dass die von eni bezahlte Summe ausschließlich als Vergütung für die Leistung des Vertragspartners verwendet wird und dass diese Summe niemals an einen Amtsträger oder eine Privatperson zu Bestechungszwecken weitergegeben bzw. direkt oder indirekt an Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Geschäftsführer oder Mitarbeiter von eni übertragen wird;
    ii. eine Erklärung des Vertragspartners, dass im Augenblick der Vertrags-unterzeichnung und während der Vertragserfüllung weder der Vertragspartner noch, im Fall von Unternehmen, das Unternehmen selbst oder seine Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter Amtsträger sind;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

iii. die Währung und die gem. Sponsoringvertrag gezahlte Summe;

iv. die Bedingungen für Rechnungslegung und Zahlung (oder Zahlungsmethoden), wobei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und eni internen Vorschriften und dem Ethikkodex zu berücksichtigen ist, dass diese Zahlungen ausschließlich zugunsten des Vertragspartners und im Gründungsland desselben, auf dessen im Vertrag angegebenes registriertes Konto und niemals auf Nummernkonten oder in bar zu erfolgen haben[6];

v. die Verpflichtung des Vertragspartners, die anzuwendenden Gesetze, die Antikorruptionsgesetze und die Antikorruptionsbestimmungen des Sponsoringvertrages einzuhalten und die Verpflichtung, die erhaltene Summe korrekt und transparent in seinen Büchern zu verbuchen;

vi. die Klausel „Unternehmenshaftung", die die eni s.p.a. und ihre kontrollierten Gesellschaften in die von ihnen unterzeichneten Verträge aufzunehmen haben;

vii. das Recht von eni, im Fall einer Verletzung der o.g. Verpflichtungen, Erklärungen und Garantien oder im Fall der Verletzung der Antikorruptionsgesetze bzw. der vertraglich vorgesehenen Antikorruptionsverpflichtungen seitens des Vertragspartners, den Vertrag aufzulösen, die Zahlungen auszusetzen und Schadenersatz zu erhalten und

viii. das Recht von eni, Kontrollen des Vertragspartners durchzuführen , sollte eni einen begründeten Verdacht haben, dass der Vertragspartner die Bestimmungen des jeweiligen Regelungsinstrumentes und/oder des Vertrags verletzt haben könnte;

f) im Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen und eni internen Vorschriften ist die in Übereinstimmung mit dem Sponsoringvertrag gezahlte Summe korrekt und transparent in den Büchern von eni zu verbuchen;

g) eni hat, vorbehaltlich der Überprüfung der tatsächlich erbrachten Leistung, zu gewährleisten, dass die Zahlungen ausschließlich wie im Sponsoringvertrag angegeben erfolgt sind; und

h) die Originalunterlagen bezüglich der Genehmigung des Beitrages und der Kontrolle der Übereinstimmung mit den Vorgaben des jeweiligen Regelungsinstrumentes sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

[6] Im Hinblick auf die Anwendung des Verbots werden diejenigen Staaten nicht als Drittländer angesehen, in denen eine Gesellschaft/Einrichtung, die Gegenseite von eni ist, ihre Kassenführung konzentriert hat und/oder in denen sie, ganz oder teilweise, über eigene Niederlassungen, Büros oder operativ tätige Einheiten verfügt, die zur Realisierung des Vertrages erforderlich sind, in jedem Fall vorbehaltlich aller weiteren gem. interner Regelinstrumente vorgesehenen Kontrollen in Bezug auf die Wahl der Gegenseite und die Durchführung von Zahlungen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Lieferanten 9

Eni kann für Korruptionsdelikte verantwortlich gemacht werden, die von Lieferanten, die zugunsten oder im Auftrag von eni Dienstleistungen erbringen, bzw. die von deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern begangen werden. Daher sind die Lieferanten von eni verpflichtet, die von eni festgelegten ethischen Standards und Qualitätsanforderungen einzuhalten.

Der Beschaffungsprozess und diesbezügliche Aktivitäten sind in der MSG Procurement und den übrigen entsprechenden Regelungsinstrumenten festgelegt, welche die Rollen und Verantwortlichkeiten der wichtigsten am Beschaffungsprozess beteiligten Akteure und die allgemeinen Regeln für die wesentlichen Tätigkeiten im Beschaffungsprozess, wie das Management der Lieferanten, das Reporting sowie die Kontrolle der Beschaffung und Verwaltung der Unterlagen, festlegen.

Die MSG Procurement und die anderen diesbezüglichen Regelungsinstrumente wurden in Übereinstimmung mit den Antikorruptions-Grundsätzen laut vorliegender MSG festgelegt, u. a. mit besonderem Bezug auf die Lieferantenauswahl und auf den Qualifizierungsprozess, die Vergabe von Verträgen, das Vertragsmanagement nach der Vergabe, die vertraglichen Standard-Schutzklauseln inklusive der Klauseln, die zur Einhaltung der Antikorruptionsgesetze verpflichten, sowie die Überprüfung der ethischen Voraussetzungen der Lieferanten.

Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Covered Business Partner sind darüber hinaus auch die Antikorruptionsprinzipien und -kontrollen gemäß Abschnitt 10 anzuwenden, da dieser in die Kategorie der Lieferanten mit hohem Risiko von der eni Anti-Corruption Legal Support Unit, mit Unterstützung der Direktion Procurement von eni spa[7], eingestuft worden ist.

[7] Im Portal „e-procurement" steht das Verzeichnis der Kategorien von Lieferanten mit hohem Risiko zur Verfügung.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Covered Business Partner 10

10.1 Voraussetzungen für Verträge mit Covered Business Partnern

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit eni fordert der Konzern von all seinen Geschäftspartnern die Einhaltung der anzuwendenden Gesetze einschließlich der Antikorruptionsgesetze.

Eni könnte für Korruptionsdelikte verantwortlich gemacht werden, die von Covered Business Partnern begangen werden. Insbesondere ist das eni Personal verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden MSG und der übrigen Regelungsinstrumente in Bezug auf Auswahl, Aufrechterhaltung der Beziehungen und Einsatz der Covered Business Partner einzuhalten.

Die Covered Business Partner sind einer adäquaten Due Diligence zu unterziehen, sie sind gehalten, schriftliche Verträge abzuschließen ehe sie irgendeine Tätigkeit zugunsten oder im Auftrag von eni durchführen, und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen bezahlt werden. Sämtliche Verträge mit Covered Business Partnern sind unter Einhaltung der Antikorruptionsregelinstrumente, die diese Verträge regeln, zu verhandeln, abzuschließen und zu managen.

Sämtliche schriftliche Verträge mit Covered Business Partnern haben eine vernünftige und angemessene Vergütung sowie Compliance-Bestimmungen vorzusehen.

Eni fordert, dass die Verträge mit Covered Business Partnern Bestimmungen enthalten, die von diesen u. a. verlangen:

a) die Antikorruptionsgesetze und die vorliegende MSG einzuhalten, für Covered Business Partner mit erhöhtem Risiko eigene Regelungsinstrumente einzuführen, diese für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sowie der vorliegenden MSG sicherzustellen;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

b) bei Subaufträgen oder Subverträgen (einschließlich Subagenten, Subrepräsentanten, Subberater oder ähnliche Funktionen):
   - vor Abschluss des jeweiligen Vertrages zu prüfen, ob der Subauftragnehmer oder Subvertragspartner über die Compliance-Voraussetzungen gem. den internen eni Regeln verfügt;
   - soweit dies vorgesehen ist, die vorherige Genehmigung von eni entsprechend den eni internen Regelungen für jeden Subauftrag oder Subvertrag einzuholen;
   - sicherzustellen, dass jeder Subauftragnehmer oder Subvertragspartner, der Dienstleistungen in Bezug auf den Vertrag erbringt, diese ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Vertrages ausführt, der dem Subauftragnehmer oder Subvertragspartner die gleichen Verpflichtungen im Hinblick auf Compliance und Antikorruptionsgesetze auferlegt, die auch für die Covered Business Partner gelten;

c) eni rechtzeitig über jede von einem Covered Business Partner in Bezug auf die Vertragsausführung erhaltene Forderung oder Anfrage nach einer unrechtmäßigen Zahlung von Geld oder sonstigem Nutzen zu unterrichten;

d) das Recht von eni, beim Covered Business Partner mit dem höchsten Risiko gem. den von der eni Anti-Corruption Legal Support Unit und dem Internal Audit vereinbarten risikobasierten Kriterien Audits durchzuführen;

e) das Recht von eni, beim Covered Business Partner Audits durchzuführen, falls eni einen begründeten Verdacht haben sollte, dass dieser gegen die vertraglichen Bestimmungen bzgl. Compliance und der Antikorruptionsgesetze verstoßen haben könnte;

f) die vertraglichen Vorgaben hinsichtlich der „Unternehmensverantwortung", welche eni spa und deren kontrollierten Gesellschaften in die von ihnen unterzeichneten Verträge einzufügen haben;

g) das Recht von eni, im Fall der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen, Erklärungen und Garantien und/oder der Antikorruptionsgesetze den Vertrag aufzulösen, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und Schadenersatz zu erhalten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Covered Business Partner 10

Handelt es sich bei dem Covered Business Partner um:

- einen Joint Venture Partner, kommen die Bestimmungen in Abschnitt 10.2 zur Anwendung;
- einen Vermittler, kommen die Bestimmungen in Abschnitt 10.3 zur Anwendung;
- einen Berater, kommen die Bestimmungen in Abschnitt 10.4 zur Anwendung.

Bezüglich anderer Covered Business Partner bewertet die Anti-Corruption Legal Support-Unit auf schriftliche und detaillierte Anfrage der jeweiligen eni Geschäftseinheit und teilt dieser, falls angebracht, die etwaigen Ausnahmen mit, die in Bezug auf die Bestimmungen der Regelungsinstrumente bei der Due-Diligence-Prüfung und dem Genehmigungsverlauf für Covered Business Partners erlaubt werden können.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

10.2 Joint Ventures

Eni könnte für Korruptionsdelikte verantwortlich gemacht werden, die von den Joint Ven-ture Partnern begangen werden, und ist gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auch Joint Ventures, in denen eni nicht der kontrollierende Partner ist, adäquate Vorschriften zur internen Kontrolle implementieren.

Bevor eni spa oder eine ihrer kontrollierten Gesellschaften ein neues Joint Venture gründet und für den Fall des Eintritts eines neuen Partners in ein bestehendes Joint Venture, sind die Bestimmungen der eni Antikorruptions-Regelungsinstrumente einzuhalten, die die Due-Diligence-Prüfung und den Genehmigungsablauf von Joint Ventures vorgeben, sowie die Bestimmungen der jeweiligen Antikorruptionsrichtlinie der kontrollierten Gesellschaft bzgl. Joint Ventures, die diese gegebenenfalls gem. Abschnitt 1.3 eingeführt hat.

Alle Joint-Venture-Verträge sind unter Einhaltung der eni Antikorruptions-Regelungsinstrumente, die Joint-Venture-Verträge - Prävention illegaler Aktivitäten - regeln, zu verhandeln, abzuschließen und zu managen sowie, im Fall einer kontrollierten Gesellschaft, auch unter Einhaltung der einschlägigen Antikorruptionsrichtlinie, welche diese gegebenenfalls gem. Abschnitt 1.3 eingeführt hat.

Jegliches Antikorruptions-Regelungsinstrument bezüglich Joint Ventures hat folgende Mindeststandards zu erfüllen:

a) die Joint-Venture-Partner dürfen nur wohl bekannte und zuverlässige Einrichtungen sein, die einen exzellenten Ruf im Hinblick auf Ehrlichkeit und Integrität haben;
b) es ist ein Regelungsinstrument zu implementieren, in dem der Genehmigungsweg verankert, eine dokumentierte und angemessene Due-Diligence-Prüfung für jeden Joint-Venture-Partner vorgesehen ist sowie die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der das Joint Venture betreffenden Tätigkeiten geregelt sind;
c) falls eni das Joint Venture nicht kontrolliert, werden die im Joint Venture agierenden Vertreter von eni ihr Möglichstes unternehmen, damit das Joint Venture unter Einhaltung der in der vorliegenden MSG beschriebenen Grundsätze agiert;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

d) das eni Personal wird bei der Verhandlung des Joint-Venture-Vertrages sein Möglichstes tun, damit folgende Bestimmungen in den Vertrag integriert werden:
   (i) die Verpflichtung des Operator des Joint Venture, ein effektives und angemessenes internes Kontrollsystem und ein Compliance-Programm zur Prävention von Korruption einzuführen sowie die Verpflichtung aller Partner, sich dafür einzusetzen, dass das Joint Venture dieses anwendet;
   (ii) die Verpflichtung des Operator des Joint Venture und das Engagement aller Partner, sich dafür einzusetzen, dass das Joint Venture unter Einhaltung der Antikorruptionsgesetze, des internen Kontrollsystems und des Compliance-Programms agiert;
   (iii) die Verpflichtung jedes Partners, dass die Partner oder das Joint Venture bei allen direkt oder indirekt das Joint Venture betreffenden Tätigkeiten niemals Bestechungsgelder an Amtsträger oder Privatpersonen, deren Familienangehörige oder an Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder Mitarbeiter der Gegenpartei zu zahlen, mit der das Joint Venture eine Zusammenarbeit anstrebt;
   (iv) das Recht von eni, das Joint Venture oder dessen Operator bei als Risiko erachteten Geschäften zu auditieren, einschließlich der Auditbefugnis sollte eni einen begründeten Verdacht hegen, dass das Joint Venture oder der Operator (in seinen direkt oder indirekt das Joint Venture betreffenden Tätigkeiten) die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich Compliance oder die Antikorruptionsgesetze verletzt oder Bestechungsgelder an Amtsträger bzw. Privatpersonen, deren Familienangehörige, an Geschäftsführer oder Mitglieder der Gesellschaftsorgane bzw. an Mitarbeiter der Gegenpartei, mit der das Joint Venture eine Zusammenarbeit/Geschäftstätigkeit plant, gezahlt haben könnte;
   (v) die Vertragsbestimmungen hinsichtlich der „Unternehmenshaftung", die eni und deren kontrollierte Gesellschaften in die von ihnen abgeschlossenen Verträge einzufügen haben;
   (vi) das Recht von eni, im Fall einer Verletzung der Antikorruptionsverpflichtungen des Joint Venture-Vertrages oder der Antikorruptionsgesetze bzw. des jeweiligen Verfahrens im Joint Venture aus dem Joint Venture auszuscheiden und Schadenersatz zu erhalten;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

e) die Originalunterlagen über die Auswahl und Genehmigung der Partner, über den Joint Venture-Vertrag und die Feststellung der Übereinstimmung mit der vorliegenden MSG sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren;
f) die Aktivitäten jedes Joint Venture und jedes Operators des Joint Venture sind ständig zu überwachen. Der eni Vertreter im Joint Venture ist gehalten, die eni Anti-Corruption Legal Support Unit umgehend bei Informationen über eine Untersuchung oder festgestellte Verletzung der Antikorruptionsgesetze seitens des Operators, der Joint Venture-Partner, Mitgliedern der Gesellschaftsorgane oder deren Vertreter im Joint Venture zu benachrichtigen.

10.3 Vermittler

Verträge mit Vermittlern können Antikorruptionsproblematiken aufwerfen. Sie sind unter Einhaltung der Bestimmungen des eni Antikorruptions-Regelungsinstrumentes für Vermittlungsverträge zu verhandeln, abzuschließen und abzuwickeln sowie, im Fall von kontrollierten Gesellschaften, unter Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Antikorruptionsrichtlinie, die diese gegebenenfalls gem. Abschnitt 1.3 eingeführt hat.

Alle Antikorruptions-Regelungsinstrumente zu Verträgen mit Vermittlern haben folgende Mindeststandards zu erfüllen:

(a) Der Vermittler muss über einen ausgezeichneten Ruf, im Hinblick auf Ehrlichkeit und Integrität und über hohe ethische Standards verfügen und, falls es sich beim Vermittler um ein Unternehmen handelt, darf nicht erst kürzlich gegründet worden sein;

(b) es muss ein Regelungsinstrument über die Auswahl von Vermittlern implementiert sein, das eine angemessene Due-Diligence-Prüfung des potenziellen Vermittlers vorsieht;

(c) die Auswahl des Vermittlers und der Abschluss des Vermittlungsvertrags dürfen nur unter Einhaltung des festgelegten Genehmigungswegs (Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die den Vermittler beabsichtigt zu nominieren) und nach vorheriger Konsultation mit der Anti-Corruption Legal Support Unit autorisiert werden;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

(d) der Vermittlungsvertrag ist schriftlich abzufassen und hat außerdem Folgendes zu enthalten:

i. die präzise Beschreibung des vom Vermittler auszuführenden Auftrags;

ii. die Verpflichtung des Vermittlers, stets die Antikorruptionsgesetze und die vorliegende MSG einzuhalten sowie Regelungsinstrumente zur Gewährleistung der Compliance anzuwenden und für die gesamte Dauer des Vermittlungsvertrages beizubehalten;

iii. die Verpflichtung, eni rechtzeitig über jede in Bezug auf die Ausführung des Vermittlungsvertrages an den Vermittler gerichtete Forderung oder Anfrage nach einer unrechtmäßigen Geldleistung oder sonstigen Vorteilen in Kenntnis zu setzen;

iv. die Verpflichtung des Vermittlers sicherzustellen, dass jede Person, die mit dem Vermittler in Verbindung steht oder Leistungen in Bezug auf den Vermittlungsvertrag erbringt, diese ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Vertrages ausführt, der diesen Personen gleichwertige Konditionen auferlegt wie sie für den Vermittler vorgesehen sind;

v. die Währung und die Summe des Entgelts, das dem Gegenstand des Vertrages, der Erfahrung des Vermittlers und dem Land, in dem die Leistung erbracht wird, angemessen zu sein hat;

vi. die Erklärung und die Verpflichtung des Vermittlers, dass der im Sinne des Vermittlungsvertrages fällige Geldbetrag ausschließlich als Vergütung für die eigene fachliche Leistung verwendet wird und dass in keinem Fall ein Anteil davon durch den Vermittler, unter Verletzung der anzuwendenden Gesetze, an einen Amtsträger oder eine Privatperson oder an deren Familienangehörige zu Bestechungszwecken oder an die Gegenpartei, mit der eni das Geschäft abzuschließen plant, weitergegeben wird;

vii. das Verbot für den Vermittler, das Entgelt direkt oder indirekt an Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder eni Mitarbeiter bzw. an deren Familienangehörige weiterzuleiten;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

viii. die Bedingungen für Rechnungslegung und Zahlung (oder Zahlungsmethoden); hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex diese Zahlungen weder zugunsten anderer als des Vermittlers noch in einem anderen Land als dem einer der Parteien oder in dem der Vertrag ausgeführt wird[8], erfolgen können;
- Voraussetzung für die Zahlung ein Zahlungseingang bei eni ist, falls die Leistungen, die der Vermittler zu erbringen hat, auf den Abschluss einer Vereinbarung abzielen, aus der eni eine Einnahme haben wird, bzw., in allen anderen Fällen, der Abschluss des Vertrages ist, auf den sich der Gegenstand der Leistung des Vermittlers bezieht;
- die Zahlungen direkt und ausschließlich auf das auf den Vermittler lautende Konto getätigt werden, niemals aber auf Nummernkonten oder in bar;

ix. die Verpflichtung des Vermittlers, den Vertragsmanager über jede Veränderung seiner Eigentümerstruktur und/oder bzgl. der Informationen, die eni während der Phase der Auswahl gegeben wurden und/oder bzgl. allem, was Auswirkungen auf die Fähigkeit des Vermittlers haben könnte, die Tätigkeiten unter uneingeschränkter Wahrung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen auszuführen, in Kenntnis zu setzen;

x. das Recht von eni, den Vermittler zu auditieren einschließlich des Rechts auf Auditierung, sollte eni den begründeten Verdacht haben, dass der Vermittler die Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Compliance oder der Antikorruptionsgesetze verletzt haben könnte;

xi. das Recht von eni, im Falle einer Veränderung der Kontrollstruktur des Vermittlers den Vertrag zu beenden;

xii. eine Klausel, die die Nichtabtretbarkeit des Vertrages vorsieht;

[8] Im Hinblick auf die Anwendung des Verbots werden diejenigen Staaten nicht als Drittländer angesehen, in denen eine Gesellschaft/Einrichtung, die Gegenseite von eni ist, ihre Kassenführung konzentriert hat und/oder in denen sie, ganz oder teilweise, über eigene Niederlassungen, Büros oder operativ tätige Einheiten verfügt, die zur Realisierung des Vertrages erforderlich sind, in jedem Fall vorbehaltlich aller weiteren gem. interner Regelinstrumente vorgesehenen Kontrollen in Bezug auf die Wahl der Gegenseite und die Durchführung von Zahlungen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

xiii. die Erklärung und die Verpflichtung des Vermittlers, dass im Augenblick der Vertragsunterzeichnung und während der gesamten Vertragslaufzeit weder er noch seine Familienangehörigen noch, für den Fall, dass es sich beim Vermittler um ein Unternehmen handelt, seine Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter oder das Unternehmen selbst Amtsträger sind oder sein werden;

xiv. die Vertragsvorgaben hinsichtlich der „Unternehmenshaftung", die eni spa und deren kontrollierte Gesellschaften in die von ihnen abgeschlossenen Verträge aufzunehmen haben;

xv. das Recht von eni, im Fall einer Verletzung der o.g. Verpflichtungen, Erklärungen und Garantien und/oder im Fall der Verletzung der Antikorruptionsgesetze bzw. der im Vermittlungsvertrag vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich Antikorruption, die Zahlungen auszusetzen, den Vertrag zu beenden und Schadenersatz zu erhalten;

(e) die vom Vermittler gem. Vertrag erbrachte Leistung ist vom Vertragsmanager kontinuierlich und genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Vermittler stets unter Einhaltung der Antikorruptionsgesetze, der vorliegenden MSG und der Bestimmungen des Vermittlungsvertrages handelt;

(f) die in Übereinstimmung mit dem Vermittlungsvertrag gezahlte Summe ist auf korrekte und transparente Weise in den Büchern und Registern von eni zu verbuchen;

(g) die Zahlungen werden nur unter der Bedingung vorgenommen, dass die Leistung erbracht worden ist und/oder die im Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen für die Zahlung des Entgelts erfüllt sind und

(h) die Originalunterlagen bezüglich der Auswahl und Genehmigung des Vermittlers, des Vermittlungsvertrages und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Regelungsinstrumente sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

10.4 Berater

Eni fordert von allen ihren Beratern die Befolgung der anzuwendenden Gesetze einschließlich der Antikorruptionsgesetze.

Eni könnte für Korruptionsdelikte verantwortlich gemacht werden, die von ihren Beratern begangen werden, und legt daher spezifische Auflagen für die Auswahl, die Bestellung und das Management der Berater fest.

Im Einzelnen sind Verträge mit Beratern unter Einhaltung der MSG Procurement und der anderen Antikorruptionsregelungsinstrumente, in denen die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen seitens eni festgelegt ist, zu verhandeln, abzuschließen und zu managen sowie unter Einhaltung der jeweiligen Antikorruptionsrichtlinie der kontrollierten Gesellschaft, die diese gem. Abschnitt 1.3 ggf. implementiert hat.

Alle Antikorruptions-Regelungsinstrumente bzgl. Beratern haben folgende Mindeststandards zu erfüllen:

(a) der Berater muss über einen ausgezeichneten Ruf hinsichtlich Ehrlichkeit und Integrität verfügen;

(b) es ist ein Prozess zur Auswahl von Beratern zu implementieren, der eine entsprechende Due-Diligence-Prüfung des potenziellen Beraters vorsieht;

(c) die Auswahl des Beraters und der Abschluss des Beratervertrages sind unter Einhaltung der Bestimmungen des jeweiligen Regelungsinstrumentes zu genehmigen;

(d) der Beratervertrag ist schriftlich zu erstellen und hat ferner Folgendes zu beinhalten:

viii. die detaillierte und klare Beschreibung der vom Berater zu erbringenden Leistung;

ix. die Erklärung des Beraters, dass die erhaltenen Zahlungen ausschließlich die Vergütung für die vertraglich festgelegten Leistungen darstellen und dass diese Beträge niemals zu Bestechungszwecken verwendet werden;

x. die Versicherung des Beraters, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und der gesamten Laufzeit des Vertrages weder er selbst, noch seine Familienangehörigen, noch, im Falle einer Beratergesellschaft, deren Eigentümer und Manager Amtsträger sind;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

xi. die Versicherung, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keinerlei Interessenkonflikte vorliegen und die Verpflichtung des Beraters, eni rechtzeitig zu informieren, sollte sich ein derartiger Konflikt bei der Umsetzung des Vertrages ergeben;

xii. die Bedingungen für Rechnungslegung und Zahlung (oder Zahlungsmethoden), wobei in Übereinstimmung mit dem eni Ethikkodex zu berücksichtigen ist,

- dass diese Zahlungen ausschließlich zugunsten des Beraters, im Land seines Unternehmenssitzes und nur auf das im Vertrag angegebene und auf den Berater lautende Konto getätigt werden können, niemals jedoch auf Nummernkonten oder in bar[9] und
- dass die Auszahlung der Vergütung im Voraus (vor der vollständigen Erfüllung der Vertragsbedingungen) ausschließlich in spezifischen (ausreichend begründeten und im Vertrag festgelegten) Fällen gewährt werden kann, und in jedem Fall nur für einen Teil der Gesamtsumme;

xiii. die Verpflichtung des Beraters, die anzuwendenden Gesetze einzuhalten, insbesondere die Antikorruptionsgesetze und die vorliegende MSG, und - aufgrund des Risikolevels des Beraters - eigene Regelungsinstrumente zur Sicherstellung der Compliance zu implementieren und für die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten;

xiv. die Verpflichtung des Beraters, zu gewährleisten, dass mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beauftragte Mitarbeiter oder sonstige Partner über die selben ethischen Voraussetzungen verfügen, die eni vom Berater fordert, sowie die gleichen Pflichten erfüllen und dass jedwede Person, die an der Umsetzung des Vertrages beteiligt ist, nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung tätig wird, deren Compliance-Bedingungen und - Verpflichtungen denen der Gegenseite entsprechen.

[9] Im Hinblick auf die Anwendung des Verbots werden diejenigen Staaten nicht als Drittländer angesehen, in denen eine Gesellschaft/Einrichtung, die Gegenseite von eni ist, ihre Kassenführung konzentriert hat und/oder in denen sie, ganz oder teilweise, über eigene Niederlassungen, Büros oder operativ tätige Einheiten verfügt, die zur Realisierung des Vertrages erforderlich sind, in jedem Fall vorbehaltlich aller weiteren gem. interner Regelinstrumente vorgesehenen Kontrollen in Bezug auf die Wahl der Gegenseite und die Durchführung von Zahlungen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

xvi. die Verpflichtung, eni rechtzeitig jede bezüglich der Ausführung des Vertrages an den Berater gerichtete Forderung oder Anfrage nach einer unrechtmäßigen Geldleistung oder einem sonstigen Vorteil zu melden;

xvii. die Verpflichtung des Beraters, den Vertragsmanager umgehend über jegliche stattgefundene Änderung in seiner Eigentumsstruktur und/oder hinsichtlich der, während der Auswahlphase, eni gelieferten Informationen und/oder bezüglich der Änderungen, die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gegenseite haben könnten, die Aktivitäten unter vollständiger Einhaltung der im Vertrag eingegangenen Verpflichten durchzuführen, zu unterrichten;

xviii. das Recht von eni, den Berater zu auditieren, einschließlich des Rechts auf ein Audit, sollte eni einen begründeten Verdacht hegen, dass der Berater die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Compliance und der Antikorruptionsgesetze verletzt haben könnte;

xix. die vertraglichen Bestimmungen über „Unternehmenshaftung", die eni spa und die kontrollierten Gesellschaften in die von ihnen unterzeichneten Verträge einzufügen haben;

xx. das Recht von eni, bei Verletzung der o.g. Verpflichtungen, Erklärungen und Garantien und/oder der Antikorruptionsgesetze, die Zahlungen auszusetzen, den Vertrag aufzulösen und Schadenersatz zu erhalten.

10.5 Präventive Beurteilung von Änderungen

Auf schriftliche und detaillierte Anfrage der jeweiligen eni Geschäftseinheit wird jede Änderung der Vorschriften laut Abschnitt 10 für spezifische Fälle der Anti-Corruption Legal Support Unit zur vorherigen Bewertung vorgelegt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Personalauswahl 11

Soweit es die jeweiligen Gesetze erlauben, ist eni vor der Einstellung von Mitarbeitern verpflichtet, sich in dieser Phase unter Wahrung der in der MSG „Human Resources" enthaltenen Antikorruptionsbestimmungen und damit verknüpften Regelinstrumenten über den beruflichen Werdegang des Betreffenden zu informieren; bei den kontrollierten Gesellschaften gelten die gem. Punkt 1.3 implementierten Antikorruptionsregelinstrumente dieser Gesellschaften.

Alle Antikorruptions-Regelungsinstrumente zur Personalauswahl müssen zumindest Kontrollen der Referenzen, des beruflichen Werdegangs und eine Eignungsprüfung für die Position vorsehen und in Übereinstimmung mit der örtlichen Gesetzgebung folgende Überprüfungen während des Auswahlprozesses enthalten:

(a) Referenzliste;

(b) etwaig bestehende Interessenskonflikte bzw. Beziehungen, welche sich sowohl auf die Positionen von Amtsträgern, die zur Mitarbeit an Aktivitäten aufgefordert sind, an denen die Gesellschaft ein konkretes Interesse hat als auch auf Führungsmitglieder von Unternehmen, Konsortien, Stiftungen, Verbände und sonstige private Einrichtungen auch ohne Rechtspersönlichkeit auswirken, die einer Berufs- und Geschäftstätigkeit von besonderer unternehmerischer Bedeutung nachgehen;

(c) etwaige vorherige Strafen und laufende Strafverfahren bzw. etwaige zivil- oder verwaltungsrechtliche Strafmaßnahmen oder laufende Ermittlungen im Hinblick auf Handlungen in Zusammenhang mit der Berufsethik des Kandidaten unter Berücksichtigung der künftigen Funktion desselben.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind im Hinblick auf die Position und die Aufgaben zu bewerten, die der Kandidat zu erfüllen hat.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Erwerb und Veräußerung

Eni verfügt über Regelungsinstrumente, die An- und Verkäufe regeln. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei sowohl den eni Bestimmungen der Antikorruptions-Regelungsinstrumente, die die Genehmigung und Kontrolle von An- und Verkäufen konkretisieren als auch, im Fall einer kontrollierten Gesellschaft, der jeweiligen, von dieser gem. Abschnitt 1.3 implementierten Antikorruptionsrichtlinie.

Einen wichtigen Aspekt eines jeden vorgeschlagenen An- oder Verkaufs stellt die externe (bei Ankäufen, sowohl bezogen auf den potenziellen Verkäufer als auch auf das Kaufobjekt) oder interne (bei Verkäufen) Due-Diligence-Prüfung dar (auch im Hinblick auf die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze).

Die Struktur des eni Chief Legal & Regulatory Affairs ist so früh wie möglich hinsichtlich aller vorgeschlagener An- oder Verkäufe zu konsultieren. Diese und die übrigen mit jedem dieser Vorgänge befassten Berater sind mit Unterstützung der eni Anti-Corruption Legal Support Unit (in Übereinstimmung mit der Monitoring-Funktion gem. Abschnitt 20 vorliegender MSG) bei der Identifikation wesentlicher Risikofaktoren und *Red Flags* behilflich, bei der Aufbereitung der Informationen bezüglich Antikorruptions-Compliance, welche die potenziellen Gegenseiten einfordern könnten, bei der Formulierung der Erklärungen und der Gewährleistungen betreffs Antikorruption, die in den entsprechenden Vertrag einzusetzen sind.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Erwerb und Veräußerung

Für jeden Ankauf seitens eni und zwecks der Einschränkung des Risikos einer etwaigen Haftung der Nachfolgegesellschaft[10] auf Grund von Korruptionshandlungen in Verbindung mit dem Geschäft/der Tätigkeit ist/sind:

- eine entsprechende Antikorruptions-Due Diligence durchzuführen einschließlich der Erfassung von Informationen über die von der Zielgesellschaft ausgeführten Aktivitäten mit Korruptionsrisiko und der Prüfung etwaiger Antikorruptions-Compliance-Pläne und Personalschulungsprogramme zu diesem Thema;
- ein Konzept für die Implementierung der vorliegenden MSG und der Antikorruptionsregelinstrumente als Teil des Integrationsplanes für die Zeit nach dem Erwerb vorzusehen;
- die mit einem Ankauf befassten externen oder internen Rechtsberater gehalten, die eni Anti-Corruption Legal Support Unit über jedes neue Antikorruptionsrisiko oder über die Erhöhung eines vorher vorhandenen Antikorruptionsrisikos zu informieren, dem eni im Zuge des Ankaufs ausgesetzt sein könnte, sodass die vorliegende MSG und die diesbezüglichen Prozesse, Regelungsinstrumente und Modelle entsprechend überprüft werden können, um eni vor dem neuen Risiko zu schützen.

[10] Die Antikorruptionsgesetze sehen eine Gesellschaft als verantwortlich nicht nur wegen selbst begangener widerrechtlicher Handlungen an, sondern auch für unrechtmäßige Handlungen begangen von einer Zielgesellschaft oder einer durch Fusion eingegliederten Gesellschaft noch vor Abschluss des Kaufes oder der Fusion.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Beziehungen zu Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen

In Übereinstimmung mit dem Abschnitt II, 3 des Ethikkodex fördert eni in allen Ländern, in denen der Konzern tätig ist, den Dialog mit den Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Alle Beziehungen zum oder bezogen auf das eni Personal bzw. die Amtsträger (einschließlich Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung) und relevante private Einrichtungen involvieren, sind unter Wahrung des Ethikkodex, der vorliegenden MSG zu Antikorruption und der diesbezüglichen Antikorruptionsregelinstrumente zu führen.

Jedes Antikorruptionsregelinstrument hinsichtlich der Beziehungen zum oder bezogen auf das eni Personal bzw. die Amtsträger (einschließlich Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung) und relevante private Einrichtungen involvieren, hat folgende Mindeststandards zu erfüllen:

- das eni Personal hat unter Wahrung aller diesbezüglicher gesetzlicher und eni interner Vorschriften zu handeln;
- die Beziehungen zu Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen haben von Korrektheit, Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Verhaltensweisen gekennzeichnet zu sein und sind ausschließlich den zuständigen Funktionen und Positionen vorbehalten;
- untersagt sind Gefälligkeiten, geheime Absprachen, direkte Forderungen oder seitens Dritter, um für eni, für sich selbst oder andere Vorteile zu erreichen;
- während einer laufenden Verhandlung, einer Anfrage oder in irgendeiner Beziehung zu Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen ist es dem eni Personal untersagt, in unzulässiger Weise die Entscheidungen der Gegenseite, einschließlich jener der öffentlichen Funktionäre und der Vertreter der relevanten privaten Einrichtungen, die im Auftrag der Öffentlichen Verwaltung und der relevanten privaten Einrichtungen verhandeln und entscheiden, zu beeinflussen;

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Beziehungen zu Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen

- um eine Handlung der eigenen Einheit auszugleichen ist es nie gestattet, direkt oder indirekt, Geld, Geschenke oder sonstige Vorteile Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen oder deren Familienmitglieder auszuhändigen oder anzubieten;
- über die Beziehungen zu Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen ist ein geeignetes Berichtswesen zu gewährleisten und korrekt zu archivieren;
- der Kontakt des eni Personals zu Amtsträgern und Vertretern relevanter privater Einrichtungen ist während der Hauptphase der Verhandlung oder des Prozesses von mindestens zwei Personen, wo gegeben, unterschiedlicher Einheiten zu halten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Anitkorruption-Due Diligence

Vorbehaltlich anders lautender Verfügungen in detaillierten Regelinstrumenten hinsichtlich besonderer Risikobereiche, ist bei allen Fällen gem. vorliegender MSG und der Regelungsinstrumente, welche die Durchführung einer Due Diligence zu Antikorruption bei potenziellen Geschäftspartnern erforderlich machen:

- Die im entsprechenden Regelungsinstrument enthaltenen Standardformulare zu verwenden, die folgende Dokumente beinhalten:
    a) Richtlinien für die Antikorruption-Due Diligence
    b) Red Flag
    c) Antikorruptionsschreiben
    d) Fragebogen.

- Der für den Antikorruption-Due Diligence-Prozess verantwortliche Manager, konsultiert die Anti-Corruption Legal Support Unit und unterbreitet dieser einen schriftlichen Antrag, in welchem die Begründungen dafür enthalten sind, dass er die Durchführung einer Due Diligence für unnötig erachtet bzw. eine reduzierte Due Diligence für ausreichend befindet und zwar z. B. aufgrund bestehender Beziehungen zum Geschäftspartner, aufgrund dessen bewiesener Zuverlässigkeit bzw. dessen exzellenter und anerkannter Reputation, dies auch unter ethischen Gesichtspunkten. Die Anti-Corruption Legal Support Unit antwortet und begründet dies schriftlich, wenn sie der Auffassung sein sollte, dass (i) die Durchführung einer Standard Due Diligence auf jeden Fall erforderlich ist, (ii) eine reduzierte Due Diligence ausreichend ist und bestimmt, welche der Standardauflagen der Due Diligence verändert bzw. unterlassen werden können, (iii) eine Due Diligence nicht erforderlich ist.

Die Ergebnisse des Antikorruption-Due Diligence-Prozesses, einschließlich der begründeten Entscheidung eine Due Diligence nicht durchzuführen und die etwaigen Anmerkungen der Anti-Corruption Legal Support Unit, sind dem für die Due Diligence verantwortlichen Manager oder der Person/dem Organ mitzuteilen, welche die jeweilige Maßnahme genehmigen.

Zu diesem Zweck ist der Vermerk, mit dem die Genehmigung der Maßnahme beantragt wird, hinsichtlich der einzelnen beschriebenen Schritte der Antikorruption-Due Diligence und deren Ergebnisse vorher mit der Anti-Corruption Legal Support Unit abzustimmen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Buchhaltungsverfahren 15

Die anzuwendenden Gesetze, die Gesetze und Vorschriften zur Finanzberichtserstattung und die Steuergesetze erfordern, dass eni detaillierte und vollständige Buchhaltungsunterlagen zu jeder Geschäftstätigkeit aufbewahrt. Die Buchhaltungsunterlagen von eni müssen den anzuwendenden buchhalterischen Grundsätzen entsprechen und in vollständiger sowie transparenter Weise die jedem Geschäft zugrunde liegenden Fakten wiedergeben. Alle Kosten und Abbuchungen, Eingänge und Einnahmen, die Einkünfte, Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen sind rechtzeitig, vollständig und genau in die Finanzunterlagen einzugeben und mit den jeweiligen Belegen, die gemäß den anzuwendenden Gesetzen und Vorschriften des internen Kontrollsystems ausgestellt wurden, versehen sein. Alle Buchungen in den Buchhaltungsunterlagen und die dazugehörigen Nachweise sind dem Wirtschaftsprüfer für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.

In Übereinstimmung mit den oben stehenden Grundsätzen gehört es gem. Abschnitt III, 1.2 des Ethikkodex zur Unternehmenspolitik von eni, dass alle Zahlungen und Geschäftsvorgänge von eni sorgfältig in den jeweiligen Büchern und Registern des Unternehmens verbucht werden, sodass besagte Bücher und die Buchhaltung von eni sämtliche Geschäftsvorgänge sowie An- und Verkäufe von Gütern korrekt und ausreichend detailliert wiedergeben. Dieses Prinzip wird auf alle Geschäftsvorgänge und Ausgaben angewendet, unabhängig davon wie bedeutend oder unbedeutend sie in buchhalterischer Hinsicht sein mögen. Darüber hinaus sind, wie in der MSG Verwaltung und Bilanz vorgesehen, in den eni Konzernregeln buchhalterische Kriterien und die anzuwendende Buchführung für die Verbuchung der Geschäftsvorgänge festgelegt; der Umstand, dass alle Geschäftsvorgänge wahrheitsgetreu und korrekt in den Büchern verzeichnet sind und dass die gesamten Unterlagen dem Wirtschaftsprüfer zur Verfügung stehen, wird im an den Wirtschaftsprüfer gerichteten und seitens der eni Funktionen ausgestellten Bestätigungsschreiben bescheinigt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Buchführung und interne Kontrollen 16

Es gehört zur Unternehmenspolitik von eni, wie in Abschnitt III, 1.2 des Ethikkodex definiert, dass alle Zahlungen und alle von eni getätigten Geschäftsvorgänge sorgfältig in den jeweiligen Büchern und Registern des Unternehmens zu verbuchen sind, sodass diese Bücher und die Buchhaltung von eni die Geschäftsvorgänge sowie die Verfügbarkeit des Vermögens wahrheitsgetreu, korrekt und zu einem entsprechenden Detailgrad wiedergeben. Dieses Prinzip wird auf alle Geschäftsvorgänge und Ausgaben angewendet, unabhängig davon wie bedeutend oder unbedeutend sie in buchhalterischer Hinsicht sind.

Darüber hinaus gehört es zur eni Unternehmenspolitik, siehe ebenfalls Abschnitt III, 1, Ethikkodex, interne Kontrollen in der Buchhaltung zu implementieren und durchzuführen, um in ausreichendem Maße sicherzustellen, dass:

a) die Geschäftsvorgänge nur mit einer allgemeinen oder spezifischen Genehmigung des Managements ausgeführt werden;

b) die Geschäftsvorgänge so verbucht werden, wie es erforderlich ist, um:

   (i) die Erstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten buchhalterischen Grundsätzen oder etwaigen anderen auf diese Jahresabschlüsse anzuwendenden Kriterien zu ermöglichen und

   (ii) die Buchführung über das gesamte Betriebsvermögen zu gewährleisten;

c) Zugang zum Vermögen nur mit einer allgemeinen oder spezifischen Genehmigung des Managements gewährt wird und

d) der im Jahresabschluss eingetragene Vermögenswert mit den tatsächlich existierenden Vermögenswerten in angemessenen, regelmäßigen Abständen und unter Ergreifung geeigneter Mittel im Hinblick auf jede festgestellte Abweichung, verglichen wird.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Buchführung und interne Kontrollen 16

Eni unterhält entsprechend der MSG „eni-Internes Kontrollsystem für Finanzberichterstattung" ein internes Kontrollsystem im Hinblick Finanzinformationen, das auf einem Top-Down- und Risk Based-Ansatz, mit einem Schwerpunkt auf Konten-/Bilanzinformationen, Gesellschaften und bedeutenden Prozessen, basiert. Dies, um hinreichende Sicherheit hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der Bilanzinformationen und der Erstellung des Jahresabschlusses gemäß den allgemein anerkannten buchhalterischen Grundsätzen geben zu können; diese beinhalten die Regelungsinstrumente, die:

(1) die reguläre Buchführung betreffen, damit die Bücher genau, korrekt und entsprechend detailliert ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln;

(2) eine hinreichende Sicherheit dafür bieten, dass die Geschäftsvorgänge so verbucht sind, dass die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß den allgemein anerkannten buchhalterischen Grundsätzen möglich ist, und dass Eingänge und Ausgänge des Unternehmens ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweiligen Genehmigungen durchgeführt werden und

(3) eine hinreichende Sicherheit bieten, dass etwaigen nicht genehmigten Ankäufen sowie nicht genehmigtem Gebrauch von oder Verfügen über Vermögen des Unternehmens mit möglichen bedeutenden Auswirkungen auf die Bilanz vorgebeugt wird bzw. dass Derartiges rechtzeitig erkannt wird.

Mit diesem internen Kontrollsystem soll gewährleistet werden, dass das Risiko auf ein niedriges (geringes) Niveau zu reduziert ist, dass inkorrekte, durch Fehler oder in betrügerischer Absicht verursachte Buchungen von Beträgen , die für die Jahresbilanz oder Zwischenabschlüsse von Bedeutung sind, auftreten und nicht rechtzeitig festgestellt werden.

Das interne Kontrollsystem bezüglich der Finanzinformationen sieht, wie unten definiert, spezifische und vertiefende Kontrollen auf den verschiedenen organisatorischen Ebenen mit verschiedenen Arten der Implementierung vor.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Buchführung und interne Kontrollen 16

Die spezifischen Kontrollen werden während der normalen Geschäftstätigkeit durchgeführt, um Fehlern und Betrugsfällen vorzubeugen, sie zu finden und zu korrigieren. Diese Kontrollen beinhalten typischerweise: Kontrollen der Buchungen, der Ausstellung von Genehmigungen, Abstimmungen von internen und externen Informationen, Kontrollen der Folgerichtigkeit etc. Unter Berücksichtigung der Wechselwirkung besagter Kontrollen mit den operativen Tätigkeiten werden die spezifischen Kontrollen auch als Kontrollen der Prozesse betrachtet.

Die vertiefenden Kontrollen betreffen die strukturellen Elemente des internen Kontrollsystems; diese bilden den allgemeinen Referenzrahmen, um sicherzustellen, dass die Prozesse gemäß den vom Management vorgegebenen Zielen ablaufen und geprüft werden. Gewöhnlich umfassen sie verschiedene Regelungsinstrumente innerhalb der Organisation oder sie beziehen sich im Speziellen auf eines oder mehrere Regelungsinstrumente. Die wichtigsten Arten der vertiefenden Kontrollen betreffen:

- die Zuweisung von Befugnissen und Aufgaben auf verschiedenen Ebenen, in Übereinstimmung mit dem erforderlichen Grad an Verantwortlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Schlüsselaufgaben und deren Zuweisung an qualifizierte Mitarbeiter;

- die Aufdeckung und Trennung unvereinbarer Tätigkeiten/Aufgaben. Diese Art der Kontrolle betrifft die Trennung von Personen, die die Aktivitäten durchführen, von denen, die sie kontrollieren und denen, die sie genehmigen. Die Trennung der Aufgaben (die manchmal eine Trennung der Funktionen erfordert) kann nicht nur mittels organisatorischer Instrumente implementiert werden, sondern auch durch räumliche Trennung (z.B. eingeschränkter Zugang zu den Büroräumen) und die Definition von Berechtigungsprofilen für den Zugang zu Systemen und Daten in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Rollen;

- das Management Control System, das die Gesamtheit der organisatorischen und methodologischen, finanziellen und nicht finanziellen (Budget und Reporting) Instrumente zur Evaluierung darstellt, anhand derer das Management auf Grundlage spezifischer Ziele die Ergebnisse der organisatorischen Einheit quantifiziert und ausrichtet.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Schulung des eni Personals 17

Das eni Personal ist über die anzuwendenden Antikorruptionsgesetze und über die Bedeutung der Einhaltung derselben sowie der vorliegenden MSG zu informieren, damit es die verschiedenen Straftaten, Risiken, persönliche Haftung und Unternehmenshaftung sowie das erforderliche Vorgehen gegen Korruption und die eventuellen Sanktionen bei Verletzung der vorliegenden MSG und der Antikorruptionsgesetze (sowohl durch Einzelpersonen als auch durch eni) klar versteht und kennt.

Die Teilnahme an den Pflichtschulungen für das eni Personal gehört zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen. Das gesamte, einem Risiko ausgesetzte Personal ist gehalten, an einer Pflichtschulung zum Thema Antikorruption teilzunehmen. Zu diesem Zweck und in Übereinklang mit der MSG Human Resources und der diesbezüglichen eni Schulungsprozedur:

- erhält das einem Risiko ausgesetzte Personal eine Kopie der vorliegenden MSG und nimmt innerhalb von neunzig (90) Tagen ab der Einstellung oder der Übertragung einer neuen Verantwortung, oder im Falle begründeter Verhinderung sobald es vernünftigerweise möglich ist, an einem Training zu dieser MSG und zu den jeweiligen Antikorruptionsgesetzen teil.

- In Bezug auf die regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen:
  (4) ist jeder einem Risiko ausgesetzte Mitarbeiter für die eigene Fortbildung verantwortlich;
  (5) hat jeder Manager in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, dass das ihm unterstellte einem Risiko ausgesetzte Personal regelmäßig an einer Schulung über Antikorruption teilnimmt.

- Bei der Erstellung und Umsetzung des Schulungsprogramms über Antikorruption liefert die Anti-Corruption Legal Support Unit an ECU und die Abt. Human Resources Informationen über den Inhalt des Schulungsmaterials, die Dauer, etwaige Modalitäten zur Durchführung, die Zielgruppe und den Bedarf an Schulungszertifikaten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Schulung des eni Personals 17

- Auf der Grundlage dieser Elemente ist die Abteilung Human Resources mit Unterstützung von ECU für die Planung und Durchführung der Schulung verantwortlich. Außerdem ermittelt sie gem. der von der Ani-Corruption Legal Support Unit bzw. seitens der Geschäftsbereiche über die Zielgruppe gelieferten Hinweise den Personenkreis, der an der Schulung teilzunehmen hat, meldet diesen der eni Anti-Corruption Legal Support-Unit und legt die Art der Schulungsmaßnahmen fest.

- Die Abt. Human Resources ist zudem für die Überwachung der tatsächlichen Teilnahme an den Schulungen und der entsprechenden Registrierung derselben verantwortlich. Sie bewahrt die Teilnahmeregistrierungen unter Wahrung der zur Anwendung kommenden Arbeits-, Datenschutz- und anderen Gesetze auf. Dazu stellt ECU der Abt. Human Resources und der Anti-Corruption Legal Support Unit einen vollständigen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und das geschulte Personal zur Verfügung und gewährleistet die rechtzeitige Aktualisierung der im System verfügbaren Informationen.

Im Schulungsprogramm werden die erforderlichen Kenntnisse über die Antikorruptionsgesetze vermittelt und eine Anleitung zum Erkennen von „Red Flags" gegeben sowie wie unter ethischen Gesichtspunkten zweifelhafte Handlungen vermieden werden. Das Programm wird durch die Präsentation praktischer Fragen und Situationen, die im Zuge der Unternehmensaktivitäten vorkommen können, unterstützt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

16.1 Reportingsystem für Forderungen

Das eni Personal hat jede direkte oder indirekte Forderung eines Amtsträgers oder einer Privatperson nach Zahlungen (einschließlich Schmiergeldzahlungen), Geschenken, Reisen, Bewirtungen und Einladungen oder Aufmerksamkeiten, einer Anstellung, einer Investitionsmöglichkeit, persönlichen Rabatten oder sonstigen persönlichen Vorteilen - die anders sind als begründete und im guten Glauben getätigte Ausgaben - zugunsten des Amtsträgers oder der Privatperson bzw. eines Familienangehörigen oder einer anderen von ihm bestimmten Person umgehend dem direkten Vorgesetzten, der eni Anti-Corruption Legal Support Unit und dem Überwachungsorgan zu melden. Auch der Covered Business Partner ist gehalten, derartige Forderungen sofort dem Vertragsmanager mitzuteilen, der den eigenen Vorgesetzten, die eni Anti-Corruption Legal Support Unit und das Überwachungsorgan in Kenntnis setzt.

Der direkte Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dem eni Mitarbeiter oder dem betroffenen Covered Business Partner, unter Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und der vor-liegenden MSG Anweisungen über die richtige Vorgehensweise zu geben. Zu diesem Zweck muss der Vorgesetzte die eni Anti-Corruption Legal Support Unit konsultieren.

16.2 Reportingsystem bei Zuwiderhandlungen

Jede vermutete oder bekannte Verletzung der Antikorruptionsgesetze oder der vorliegenden MSG ist sofort auf eine oder mehrere der folgenden Arten zu melden:

- dem direkten Vorgesetzten des Mitarbeiters (oder dem Hauptansprechpartner des eni Geschäftspartners, wenn dieser die Verletzung meldet);
- dem Chief Financial and Risk Management Officer von eni spa;
- dem Überwachungsorgan unter Beachtung des Abschnitts 3.2.2 des Dekrets 231;
- der eni Anti-Corruption Legal Support Unit,

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Reportingsystem 18

- und stets über die Kanäle gem. dem eni Antikorruptionsregelungsinstrument, also dem Passus über bei eni eingehende, auch anonyme, Meldungen.

Der direkte Vorgesetzte, die eni Anti-Corruption Legal Support Unit und die Abteilung Human Resources werden sich über die beste Vorgehensweise beraten und stellen die Aufrechterhaltung der Kommunikationskanäle, das Monitoring der erhaltenen Dokumente sowie das Reporting der Ergebnisse der Meldungen an die Kontrollfunktionen des Konzerns und an die Kontrollorgane sicher. Jegliche Disziplinarmaßnahme wird unter Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und der vorliegenden MSG ergriffen.

Kein eni Mitarbeiter wird entlassen, herabgestuft, suspendiert, bedroht, bestraft oder in irgendeiner Weise am Arbeitsplatz diskriminierend behandelt, weil dieser berechtigterweise im guten Glauben unter Wahrung der vorliegenden MSG und/oder der Antikorruptionsgesetze Meldung erstattet hat.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Disziplinarmaßnahmen und vertragliche Mittel 19

Eni wird alle Anstrengungen unternehmen, um etwaige Verhaltensweisen, die gegen die Antikorruptionsgesetze und/oder die vorliegende MSG verstoßen, zu verhindern und etwaige dagegen verstoßende Verhaltensweisen des eni Personals zu unterbinden und zu bestrafen.

Eni wird gem. dem Dekret 231 und dem Tarifvertrag bzw. gem. den übrigen nationalen Bestimmungen gegenüber jedem eni Mitarbeiter entsprechende Disziplinarmaßnahmen ergreifen,

(i) dessen Handlungen gegen die Antikorruptionsgesetze oder die vorliegende MSG verstoßen,

(ii) der kein adäquates Training besucht bzw. abschließt und/oder

(iii) der es wider die Vernunft unterlässt, eventuelle Zuwiderhandlungen festzustellen bzw. zu melden, oder der gegen andere Vergeltung übt, die über etwaige Zuwiderhandlungen berichten.

Die Disziplinarmaßnahmen können die Auflösung des Arbeitsverhältnisses einschließen.

Eni ergreift geeignete Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vertragsauflösung und Schadenersatzforderungen gegenüber Business Partnern, deren Handlungen die Antikorruptionsgesetze oder die vorliegende MSG verletzen. Die von eni geschlossenen Verträge mit Business Partnern enthalten spezifische Vorschriften, um sicherzustellen, dass die Business Partner die Antikorruptionsgesetze und die vorliegende MSG einhalten und um eni die Anwendung geeigneter Maßnahmen gem. dem eni Regelwerk gegen Korruption zu ermöglichen, das die Standardvertragsklauseln zur Unternehmenshaftung für Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Straftaten festschreibt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Monitoring und Verbesserungen 20

Das Internal Audit von eni wird auf Basis seines jährlichen, vom Vorstand der eni spa genehmigten Auditprogramms das interne Kontrollsystem unabhängig prüfen und bewerten, um festzustellen, ob die Bestimmungen der vorliegenden MSG eingehalten worden sind. Des Weiteren führt es unabhängige Kontrollen bei den Covered Business Partnern durch, die in Absprache mit der eni Anti-Corruption Legal Support Unit nach risikobasierten Kriterien ermittelt worden sind. Das Personal des Internal Audit hat Schulungen zu den Antikorruptionsgesetzen, zur Führung der Buchhaltung und zum internen Kontrollsystem durchzuführen.

Die eni Anti-Corruption Legal Support Unit wird die Anwendung vorliegender MSG überwachen und die Schulung des eni Personals beaufsichtigen.

Die eni Anti-Corruption Legal Support Unit hat die vorliegende MSG regelmäßig zu überprüfen, um deren Effektivität auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die Geschäftseinheiten, das Überwachungsorgan, das Internal Audit und die Wirtschaftsprüfer des Unternehmens auf Basis der entwickelten „Best Practice" oder im Fall der Identifizierung von Gaps oder kritischen Punkten Verbesserungen der MSG empfehlen.

Im Falle einer festgestellten Zuwiderhandlung bewertet die eni Anti-Corruption Legal Support Unit, ob eventuelle Revisionen der vorliegenden MSG oder Verbesserungen anderer Regelungsinstrumente helfen könnten, eine Wiederholung der Zuwiderhandlung zu verhindern. Außerdem ist jede kontrollierte Gesellschaft verpflichtet, entsprechend zu handeln, damit kritische Punkte in ihrem Compliance-Programm beseitigt werden.

Die eni Anti-Corruption Legal Support Unit wird (i) dem Überwachungsorgan von eni spa, (ii) dem Aufsichtsrat von eni spa, (iii) dem internen Kontroll- und Risikoausschuss von eni spa und (iv) dem Chief Financial and Risk Management Officer von eni spa halbjährlich einen Bericht über die Überwachungsaktivitäten vorlegen.

Die eni Anti-Corruption Legal Support Unit erhält den halbjährlichen Bericht, der von der Anti-Corruption Legal Support Unit der börsennotierten, kontrollierten Gesellschaften erstellt wird.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Rollen und Verantwortlichkeiten 21

- **Anti-Corruption Legal Support Unit:**
siehe Punkt 2.3.

- **Eni Corporate University (ECU):**
Im Einklang mit den unternehmerischen Strategien und Erfordernissen widmet sich die Gesellschaft der Auswahl, der Entwicklung und der Erschließung der Erkenntnisse leitender Mitarbeiter und des technischen Fachwissens, der Stärkung des „Employer Branding" und der Ausweitung einer einheitlichen Unternehmensidentität.

- **Focal Point:**
Bei den nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften gem. Punkt 1.3.1 zum Management der Antikorruptionsthemen bestimmte Person.

- **Abteilung Internal Audit:**
Diese Funktion von eni spa ist für die unabhängige Prüfung und Evaluierung des internen Kontrollsystems verantwortlich, wobei festgestellt wird, ob die Bestimmungen der vorliegenden MSG gemäß dem jährlichen, vom Vorstand der eni spa genehmigten Auditprogramm eingehalten werden.

- **Abteilung Human Resources:**
Diese Abteilungen der eni spa und der kontrollierten Gesellschaften sind für die Aktivitäten gem. Abschnitt 17 verantwortlich.

- **Überwachungsorgan:**
Diese Einrichtung (Organismo di Vigilanza) von eni spa und der kontrollierten Gesellschaften, wie in deren Organisationsmodellen definiert, wird gemäß Dekret 231 bestellt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Definitionen, Abkürzungen und Akronyme 22

Für die Zwecke der vorliegenden MSG haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

AMTSTRÄGER:

a) Jede Person, die eine Funktion in der öffentlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung ausübt;

b) Jede Person, die in öffentlicher Funktion handelt, im Interesse oder im Namen

   i. einer nationalen, regionalen oder lokalen öffentlichen Verwaltung,

   ii. einer Agentur, eines Amtes oder Organs der Europäischen Union oder einer nationalen, regionalen oder lokalen öffentlichen Verwaltung Italiens oder eines anderen Landes,

   iii. eines Unternehmens, das im Gesamt- oder Teileigentum[11] einer öffentlichen Verwaltung Italiens oder eines anderen Landes steht (einschließlich, lediglich als Beispiel, die Mitarbeiter nationaler Mineralölgesellschaften),

   iv. einer internationalen öffentlichen Organisation, wie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank, die Vereinten Nationen oder die Welthandelsorganisation, oder

   v. einer politischen Partei, einem Mitglied einer politischen Partei oder eines Anwärters auf ein politisches Amt in Italien oder einem anderen Land;

c) Jede mit einem öffentlichen Dienst betraute Person oder jede Person, die aus irgendeinem Grund einen öffentlichen Dienst verrichtet, wobei mit „öffentlicher Dienst" eine Tätigkeit gemeint ist, die in der Form gleich einer öffentlichen Funktion geregelt ist, aber durch das Fehlen der typischen Befugnisse letztgenannter gekennzeichnet ist.

Laut der Antikorruptionsgesetze und im Besonderen der sich daraus ergebenden Rechtsprechung werden die Vertreter lokaler Gemeinden Amtsträgern gleichgesetzt.

ANTIKORRUPTIONSGESETZE: Dazu gehören (i) die im italienischen Strafgesetzbuch und in anderen nationalen Gesetzen einschließlich des Gesetzesdekret 231 von 2001 enthaltenen Antikorruptionsbestimmungen, (ii) der FCPA, (iii) der UK Bribery Act, (iv) weitere weltweit geltende Antikorruptionsgesetze des öffentlichen Rechts und des Handelsrechts, (v) internationale Antikorruptionsverträge, wie das OECD-Abkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die UN-Konvention gegen Korruption.

[11] Wenn die Behörde in Erfüllung von Vollmachten oder Befugnissen des öffentlichen Rechtes im Wesentlichen eine Kontrolle der Gesellschaft ausübt.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Definitionen, Abkürzungen und Akronyme 22

ANTIKORRUPTIONS-REGELUNGS-INSTRUMENTE VON ENI: Regelungsinstrumente zwecks Vorbeugung von Korruptionsrisiken, einschließlich derer zu folgenden Themen: Meldungen auch anonymer Art;

- Meldungen auch anonymer Art;
- Geschenke, Ausgaben für Aufmerksamkeiten gegenüber Dritten und Bewirtungen;
- Joint Venture-Verträge – Prävention illegaler Aktivitäten;
- Vermittlerverträge;
- Standardvertragsklauseln bezüglich der Unternehmenshaftung für Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit strafbaren Handlungen;
- in den eni internen Regelungen enthaltene Antikorruptionsbestimmungen, die Ankäufe und Veräußerungen von eni definieren;
- Non-Profit-Initiativen und soziale Projekte;
- Bestellung externer Rechtsanwälte;
- Beschaffung von Beratung, Leistungen und Fachdienstleistungen von Dritten;
- Sponsoringverträge;
- in den eni internen Regelungen enthaltene Antikorruptionsbestimmungen zur Definition der Personalauswahl;
- Dienstreisen und Außendienst;
- in den eni internen Buchhaltungsregelungen enthaltene Antikorruptionsbestimmungen;
- in den eni internen Regelungen enthaltene Antikorruptionsbestimmungen, die die Auswahl der Covered Business Partner definieren;
- Beziehungen zu Amtsträgern und relevanten privaten Einrichtungen.

Das Verzeichnis der Antikorruptionsregelungs-instrumente von eni spa steht an entsprechender Stelle des Intranets zur Verfügung.
Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Process Owner der jeweiligen MSG, die Regelungs-instrumente bezüglich der o.g. Thematiken zu aktualisieren (bzw. neue Regelungsinstrumente herauszugeben), auch um die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden MSG sicherzustellen. Bei der Ausarbeitung dieser Regelungsinstrumente ist die Anti-Corruption Legal Support Unit zu konsultieren.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Definitionen, Abkürzungen und Akronyme 22

ANTIKORRUPTIONS-REGELUNGSINSTRUMENTE DER KONTROLLIERTEN GESELLSCHAFTEN: Die von den nicht börsennotierten und börsennotierten kontrollierten Gesellschaften gem. Abschnitt 1.3 der vorliegenden MSG implementierten Regelungsinstrumente.

ANTIKORRUPTIONS-REGELUNGSINSTRUMENTE DER NICHT BÖRSENNOTIERTEN KONTROLLIERTEN GESELLSCHAFTEN: Die von den nicht börsennotierten kontrollierten Gesellschaften gem. Abschnitt 1.3.1 vorliegender MSG implementierten Regelungsinstrumente, wie unter Punkt b) definiert..

ANTIKORRUPTIONS-REGELUNGSINSTRUMENTE DER BÖRSENNOTIERTEN KONTROLLIERTEN GESELLSCHAFTEN: Die von den börsennotierten kontrollierten Gesellschaften gem. Abschnitt 1.3.2 vorliegender MSG implementierten Regelungs-instrumente, wie unter Punkt c) definiert.

BERATER: Eine natürliche Person oder ein unabhängiges Unternehmen, das im Auftrag von eni arbeitet, mit dem Ziel (i) eine Expertenmeinung oder geistig-schöpferische Dienstleistungen[1] und (ii) fachliche Dienstleistungen bereitzustellen, sofern das Management relevanter Kontakte im Auftrag und Interesse von eni mit einem Amtsträger bzw. das Management der Beziehungen im Auftrag oder Interesse von eni mit relevanten privaten Einrichtungen integrierter Bestandteil des zentralen Vertragsgegenstandes sind und nicht nur Nebenabreden.

BÖRSENNOTIERTE KONTROLLIERTE GESELLSCHAFT: Jede von eni spa kontrollierte Gesellschaft, die auf einem oder mehreren Börsenmärkten notiert ist.

BUSINESS PARTNER: Jede dritte Partei, die kein Mitarbeiter ist und Produkte oder Dienstleistungen von eni oder deren Covered Business Partnern erhält oder diesen liefert.

COVERED BUSINESS PARTNER: Jeder Business Partner, der Aktivitäten im Auftrag und Interesse von eni ausübt oder der wahrscheinlich im Zuge seiner Tätigkeit im Auftrag von eni relevante Kontakte zu einem Amtsträger hat (z.B. Joint Venture, Vermittler, Berater, Verkäufer, Lieferanten mit hohem Risiko, POS-Betreiber, Agenten, Franchisenehmer, Broker etc.). Sollte unklar sein, ob es sich bei einem speziellen Business Partner um einen Covered Business Partner handelt oder nicht, ist die eni Anti-Corruption Legal Support Unit zu konsultieren. Der Inhalt der Aktivitäten eines Business Partners oder eines vorgeschlagenen Business Partners dient der Feststellung, ob dieser als Covered Business Partner anzusehen ist oder nicht.

ENI PERSONAL: Die Geschäftsführer, Führungskräfte, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane, des Managements und die Mitarbeiter von eni.

ENI: eni spa und/oder deren kontrollierte Gesellschaften

[12] Im Falle des von der MSG Procurement und diesbezüglichen Regelungsinstrumenten gesteuerten Beschaffungsprozesses sind darunter die von selbiger MSG und den jeweiligen Regelungsinstrumenten definierten Beratungen zu verstehen.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Definitionen, Abkürzungen und Akronyme 22

ERPRESSUNGSZAHLUNGEN: Durch Nötigung oder ernsthafte Drohung unmittelbar gegen die körperliche Unversehrtheit und persönliche Sicherheit des eni Personals erzwungene inoffiziellen Zahlungen an einen Amtsträger, die nur geleistet werden können, um Schaden von Personen abzuwenden.

ETHIKKODEX: Der eni- Ethikkodex

FAMILIENMITGLIED: Der Ehepartner des Amtsträgers; die Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten sowie die Cousins und Cousinen ersten Grades des Amtsträgers und dessen Ehepartners; der Ehepartner jeder dieser Personen; und jede andere Person, die im gemeinsamen Haushalt mit den genannten Personen lebt; der Ehepartner der Privatperson; die Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten sowie die Cousins und Cousinen ersten Grades der Privatperson und deren Ehepartners; der Ehepartner jeder dieser Personen; und jede andere Person, die im gemeinsamen Haushalt mit den genannten Personen lebt.

FCPA: Der U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

GESETZESDEKRET 231: Das italienische Gesetzesdekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

GEFÄHRDETES PERSONAL: Jeder eni Mitarbeiter oder Manager,

- der wahrscheinlich im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit einen relevanten Kontakt mit einem Amtsträger hat;
- der Mitarbeiter oder Business Partner überwacht, die der Wahrscheinlichkeit nach einen solchen relevanten Kontakt haben;
- der im Auftrag von eni Verträge mit Dritten abschließen darf oder bedeutenden Einfluss auf den Entscheidungsprozess hinsichtlich der Vergabe solcher Verträge hat;
- der an Angelegenheiten in Bezug auf interne Kontrollen oder anderen von den Antikorruptionsgesetzen geregelten Tätigkeiten beteiligt ist und
- jeder eni Mitarbeiter, der von einem Manager einer der oben genannten Kategorien als gefährdetes Personal erkannt wurde.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Definitionen, Abkürzungen und Akronyme 22

JOINT VENTURE: Verträge, die die Errichtung von Joint Ventures, Konsortien, vorübergehenden Unternehmenszusammenschlüssen, Verbänden, Kooperationsvereinbarungen bzw. anderer Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit zum Ziel haben, an welchen eni eine Beteiligung hält. Davon ausgenommen jene Verbände

KONTROLLIERTE GESELLSCHAFT:
Jede von eni spa direkt oder indirekt in Italien und im Ausland kontrollierte Gesellschaft.

LIEFERANT: Der Unternehmer (natürliche oder juristische Person oder Gruppierung), der in Übereinstimmung mit den Definitionen laut MSG Procurement potenziell in der Lage ist, einen Bedarf an Gütern, Arbeiten und Dienstleistungen zu decken.

MODELL 231: Das Organisations-, Management- und Kontrollmodell von eni spa und den kontrollierten Gesellschaften gemäß italienischem Dekret 231 von 2001.

RELEVANTE KONTAKTE:

Jeder direkte oder indirekte Kontakt bezogen auf:

- institutionelle Aktivitäten von Organen oder Funktionären, die der gesetzgebenden, exekutiven, administrativen, gerichtlichen oder anderen öffentlichen Funktionen oder einer politischen Partei bzw. einer öffentlichen internationalen Organisation angehören;
- jegliche Untersuchung, Prüfung, Kontrolle, Bewertung, Genehmigung, Zulassung, Eintragung einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung bzw. eine analoge administrative, regulatorische oder exekutive Maßnahme;
- jeglichen aktuellen oder potentiellen Vertrag mit einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung bzw. andere Geschäfte oder Tätigkeiten, an denen eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung oder ein Unternehmen beteiligt ist, das im Gesamt-, Mehrheits- oder Teileigentum einer Behörde, einer politischen Partei oder einer öffentlichen internationalen Organisation steht;
- Ausgaben für Aufmerksamkeiten, Aus- und Weiterbildung, Kostenerstattungen oder Geschenke zugunsten eines Amtsträgers;
- jegliche andere Verhandlung, jeder Vertrag oder jedes Treffen mit einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung bzw. einer öffentlichen internationalen Organisation oder einem Amtsträger;
- analoge Aktivitäten.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.

Definitionen, Abkürzungen und Akronyme

RELEVANTE PRIVATE EINRICHTUNGEN: Unternehmen, Konsortien, Stiftungen, Vereinigungen und andere private Einrichtungen, auch ohne Rechtspersönlichkeit (einschließlich Rating-Agenturen), die berufliche/institutionelle Aktivitäten oder Aktivitäten unternehmerischer Art ausüben, von deren (fehlender) Durchführung man einen Vorteil für eni ableiten kann oder an welchen eni ein Interesse haben könnte.

SCHMIERGELDZAHLUNGEN: Nicht offizielle Zahlungen zugunsten eines Amtsträgers mit dem Ziel, die Durchführung einer Routinetätigkeit zu beschleunigen, zu begünstigen und im Allgemeinen zu erleichtern.

SOZIALE PROJEKTE: Die Maßnahmen zu Gunsten des Areals mit sozialen und/oder humanitären Zielen verbunden mit den Geschäftszwecken und entsprechend in die diesbezüglichen Geschäftspläne integriert.

UK BRIBERY ACT: Der Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs (und die gesamte zugehörige untergeordnete Gesetzgebung) sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

VERMITTLER: Eine natürliche Person oder Gesellschaft, die im Dienst von eni steht, um

(i) die wirtschaftlichen Interessen von eni und/oder einer kontrollierten Gesellschaft in Bezug auf eine einzelne Tätigkeit/ ein Projekt zu fördern;

(ii) den Abschluss oder die Ausführung von Verträgen mit Dritten zu unterstützen; und/oder

(iii) eni und/oder eine kontrollierte Gesellschaft mit einer oder mehreren dritten Parteien in Kontakt zu bringen oder sie diesen vorzustellen, um ein Geschäft zu erschließen, zustande zu bringen oder aufrecht zu erhalten.

VERTRAGSMANAGER: Er ist für die korrekte Ausführung des Vertrages und die technisch-operative sowie wirtschaftliche Kontrolle der Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen verantwortlich. Darüber hinaus ist er intern und gegenüber Dritten der Ansprechpartner für die abgeschlossenen Verträge, mit denen er betraut ist.

Dieses Dokument ist Eigentum von eni spa, welche sich alle Rechte vorbehalten.